

Bebauungsplan W15 "Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt"

Lfd.Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	21.08.2015	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt.</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.</p> <p>2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)</p> <p>Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt</p>	<p>Zu 1 Zum Vorentwurf wurde geäußert, dass keine Einwände bestehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht von der Planung betroffen ist.</p>

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.</p> <p>Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Hinweis Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p> <p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Der Bebauungsplan W15 soll im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur schrittweisen Erweiterung der bislang aus dem Gewächshaus 1 (ca. 15 ha), der Sortier- und Lagerhalle sowie dem Logistikzentrum bestehenden Gewächshausanlage westlich des Heuwegs um drei weitere Gewächshäuser mit Grundflächen von zwischen 7,5 und 9,4 ha schaffen. Das Plangebiet wird im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan W14 von 25 ha auf 68 ha ausgedehnt und reicht bis an die Wohnbebauung Apollensdorf, Ringstraße heran. Dabei wird eine im Westen des Plangebietes gelegene ca. 20 ha umfassende Waldfläche in Anspruch genommen. Der Abstand Wohnbebauung- Baugrenze Sondergebiet beläuft sich minimal auf 120 Meter.</p> <p>Im Rahmen des Scopings wurden aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde Bedenken gegen die vollständige Überplanung der Waldfläche geltend gemacht, da diese durch ihre abschirmende Wirkung eine Schutzfunktion für die westlich angrenzende Wohnbebauung im Bereich Ringstraße gegenüber Immissionen aus dem Industriegebiet Piesteritz besitzt. Im Rahmen der Vorentwurfsplanung hat der Planungsträger den TÜV NORD beauftragt zu prüfen, welche Emissionsrelevanz die Erweiterung der Gewächshausanlage besitzt und welche Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten sind. Bei diesen Betrachtungen soll insbesondere die Inanspruchnahme der ca. 20 (ha) umfassenden Waldfläche spielen.</p> <p>Im Ergebnis der fachlichen Betrachtung (TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Stellungnahme zur Emissions- und Immissionsrelevanz</p>	<p>Die zuständige Behörde ist beteiligt worden (Ifd. Nr. 3).</p> <p>Zu 3 Die Behörde bestätigt, dass die Anregungen aus dem Scoping aufgegriffen wurden und die Emissionsrelevanz der Erweiterung der Gewächshausanlage gutachterlich durch den TÜV Nord bewertet wurde. (TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Stellungnahme zur Emissions- und Immissionsrelevanz der geplanten Erweiterung der Gewächshausanlage, Halle/S 07.06.2012)</p> <p>Die obere Immissionsschutzbehörde folgt den Einschätzungen des in die Planung eingestellten Gutachtens.</p> <p>Anhand des Gutachtens ist nachgewiesen, dass</p>
--	--	---	---	--

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>der geplanten Erweiterung der Gewächshausanlage, Halle/S (07.06.2012) wird aus Sicht des Sachverständigen eingeschätzt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Vorhaben selbst aufgrund irrelevanter Emissionen keinerlei Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind und 2. auch von der Waldumwandlung aufgrund der vorhandenen Abstände von mehr als 700 Metern zu den Emissionsquellen im Industriegebiet Piesteritz es zu keinen relevanten Veränderungen der Luftschadstoffbelastungen im Umfeld des Plangebietes und somit auch in Apollensdorf kommt. <p>Obgleich ein Nachweis über eine Ausbreitungsrechnung nicht geführt wurde, kann der gutachtlichen Argumentation aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde gefolgt werden.</p> <p>Was den Schallimmissionsschutz anbelangt wurde im Zuge der Planaufstellung ein TÜV- Gutachten (TUV Nord Umweltschutz, Bericht Nr 8000637662/512UBS008 vom 12.06.2012) erstellt. Dieses weist mit den Tabellen 2 und 3 Zusatzbelastungen für die Gewächshausanlage an neun Immissionsorten aus, die tags unter 49 dB(A) und nachts unter 35 dB(A) liegen. Mit diesen ausgewiesenen Ergebnissen wäre das Vorhaben aus Lärmschutzsicht genehmigungsfähig, da die an der Wohnbebauung Ringstraße verursachten Geräuschimmissionen irrelevant wären, da diese den Immissionswert für den Tag für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) und den Immissionswert für die Nacht für Gemengelagen in Höhe von 45 dB(A) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.</p> <p>Des Weiteren ist nachgewiesen, dass durch die weitgehende Rodung der Waldfläche keine wesentliche Verschlechterung der Geräuschsituation zu erwarten ist. Die Pegelerhöhung durch Rodung der Waldfläche liegt bei 0 bis 0,3 dB(A) und ist somit nicht wahrnehmbar.</p> <p>Zu beachten ist allerdings die subjektiv schallmindernde Wirkung durch visuelle Abschirmung. Anhand einer Visualisierung (Anlage 1 der Auslegungsunterlagen) wird aufgezeigt, dass die Gewächshausanlage zwischen den Bäumen auch ohne ergänzende Anpflanzungen nur punktuell wahrgenommen werden kann.</p>	<p>die Geräuschimmissionen des geplanten Vorhabens für die Wohnbebauung Ringstraße irrelevant sind.</p> <p>Die Behörde bestätigt die Genehmigungsfähigkeit des mit um mindestens 10 dB(A) an der Ringstraße für allgemeine Wohngebiete tags und Gemengelagen nachts unterschrittenen Orientierungswerten geplanten Betriebs der Gewächshausanlagen.</p> <p>Die Behörde konstatiert als vom Gutachter nachgewiesen, dass durch die Rodung des Waldes keine wahrnehmbare Verschlechterung der Geräuschsituation zu erwarten ist.</p> <p>Dem bereits zum Vorentwurf gegebenen Hinweis zur visuellen Abschirmung wurde im Entwurf gefolgt. Daraufhin wurde eine Visualisierung zu den Gewächshausanlagen vorgenommen, mit dieser nachgewiesen werden konnte, dass die Gewächshausanlagen nur durch die Bäume durchschimmern. Die visuelle Abschirmung wird durch ergänzende Anpflanzungen verbessert. Dazu gibt es seitens der Behörde keine weiteren Hinweise.</p>
--	--	---	---	---

		<p>Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.</p> <p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p>	<p>Zu 4 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</p> <p>Zu 5 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</p> <p>Zu 6 Es wird zur Kenntnisnahme genommen, dass die Belange der oberen Naturschutzbehörde von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor und wird in die Abwägung eingestellt (Ifd. Nr. 3).</p>
<p>2</p>	<p>21.08.2015</p>	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>Zum Planungsstand des Vorentwurfes des Bebauungsplanes W 15 „Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt“ der Lutherstadt Wittenberg wurde durch die zu diesem Zeitpunkt für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige obere Landesplanungsbehörde mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 30.07.2013 (Az. 309.2.1-21102/01-01390.3) festgestellt, dass dieser Bebauungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG) am 01.07.2015 ist gemäß § 2 Abs 2 Nr, 10 LEntwG die Zuständigkeit für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben auf die oberste Landesentwicklungsbehörde (MLV Referat 44) übergegangen. Die bis zum 30.06.2015 zuständige obere Landesplanungsbehörde, Referat 309 (Raumordnung, Landesentwicklung) des Landesverwaltungsamtes (LVwA) als bis dahin in Sachsen-Anhalt eingerichtete Mittelinstanz der Landesplanungsbehörden, ist mit dem 01.07.2015 aufgelöst worden.</p> <p>Als nunmehr für die landesplanerische Abstimmung</p>	<p>Die Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde zum Vorentwurf, dass der Bebauungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, bestätigt die vorliegende Planung zu den Belangen der Raumordnung.</p> <p>Die geänderte Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Zwischenabwägung vom 04.11.2013 (Beschluss-Nr.IV/51-52-13) behandelt. Die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2013 beinhaltet folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorliegende raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

		<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde halte ich nach Prüfung der mir zum Planungsstand des Entwurfes Stand 06.05.2015 vorgelegten Planfassung des B-Planes W 15 die landesplanerische Stellungnahme vom 30. 07.2013 weiterhin aufrecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung entspricht den raumordnerischen Zielen und hat in Bezug auf Standortwahl und Lagegunst eine geeignete Alternativenprüfung vorzuweisen. ▪ Die Behörde folgt der Begründung, die die Bedeutung der Planung für die wirtschaftliche Entwicklung hervorhebt. ▪ Von der Planung gehen erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus, die insbesondere auf die Umwandlung zusammenhängender Waldflächen zurückzuführen sind. [Dem wurde im Besonderen durch die erarbeitete und vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung - Verfahren Landkreis Wittenberg - Rechnung getragen.] ▪ Die Planung hat sich mit dem im Hinblick auf Wald formulierten Grundsatz auseinandergesetzt. ▪ Der in der Planung erfolgten Prüfung der Standortalternativen wurde gefolgt, so dass der Eingriff in den Bestand an Waldflächen aus raumordnerischer Sicht begründet ist.
<p>3</p>	<p>10.09.2015</p>	<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Der Landkreis Wittenberg hat von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Sicht der Abteilung Kreisstraßen und des Fachdienstes Gesundheit gibt es keine Einwände oder Hinweise.</p>	<p>Aus Sicht der Abteilung Kreisstraßen und des Fachdienstes Gesundheit gebe es danach Zustimmung.</p>

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Der Fachdienst Gebäude, Liegenschaften und Service weist darauf hin, dass der Landkreis Wittenberg auf dem Flurstück 86/2 der Flur 6 beabsichtigt, eine Ausbildungsfreifläche zu errichten. Eine zweite Option an anderer Stelle ist derzeit in Prüfung. Bis eine Entscheidung getroffen wird, hält der Landkreis an diesem Flurstück fest.</p> <p>Die vorgesehene Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung: Der Flächennutzungsplan der Stadt Wittenberg ist am 10. Juni 2004 in Kraft getreten und wird zurzeit neu aufgestellt als Flächennutzungsplan 2030. Die Entwicklungsvorstellungen des Bebauungsplanes W 15 fließen parallel in die laufende Neuaufstellung des FNP 2030 ein.</p> <p>Bei der Darstellung des Plangebietes des B-Planes W 15 finden die Entwicklungsvorstellungen am Standort Berücksichtigung. Der westliche Teil des Bereiches wird nun als Sondergebiet für die Gewächshausanlage aufgeführt.</p> <p>Der Trassenkorridor für die Ortsumgehung der B 187 verläuft im Abstand von ca. 1 km nördlich des Plangebietes.</p> <p>Als Ziel der Raumordnung erfolgte die Festsetzung der Lutherstadt Wittenberg im Landesentwicklungsplan LSA 2010 Z 37 als Mittelzentrum. Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) aus dem Jahr 2006 erfolgte die Festsetzung als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Diese zentralörtliche Funktion ist durch den LEP LSA 2010 aufgehoben worden.</p> <p>Die festgelegten Erfordernisse der Raumordnung wurden im Kapitel 3.1 der Begründung zum B-Plan W 15 korrekt dargelegt - somit wird von einer Wiederholung unsererseits abgesehen.</p> <p>Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen weist darauf hin, dass nachfolgende Forderungen zu realisieren sind:</p> <p>1. Der erforderliche Löschwasserbedarf für die nach Bebauungsplan zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min für eine Löschzeit von 2 h anzusetzen (Grundsatz). Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete</p>	<p><i>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei dem für die externe Ausgleichsmaßnahme Fröbelstraße vorgesehenen Flurstück handelt es sich um eine gemeindliche Fläche. Die Errichtung einer Ausbildungsfläche war in Zusammenhang mit dem Standort der Hauptfeuerwache der Lutherstadt Wittenberg auf dieser Fläche favorisiert worden. Es ist dem Landkreis mitgeteilt worden, dass mit Standortentscheidung der Feuerwache am Standort SKW das städtische Flurstück für Feuerwehrbelange nicht mehr zur Verfügung steht.</i></p> <p>Da den Darstellungen zu den Erfordernissen der Raumordnung gefolgt wird, ergeben sich keine Ergänzungen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Forderungen wurden bereits in die Begründung zum Entwurf übernommen und mögliche Punkte zur Entnahme von Löschwasser mit entsprechenden Radian konzeptionell dargestellt. Mit der Behörde ist die Vorgehensweise abgestimmt: In dem vor Satzungsbeschluss mit dem</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche sicherzustellen. 2. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist dem FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen durch entsprechende Messprotokolle nachzuweisen. Von der unteren Immissionsschutzbehörde kommen folgende Hinweise: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Östlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes W 15 unmittelbar angrenzend liegt die Ringstraße, mit einer 3geschossigen Wohnbebauung. Der Wohnbebauung ist ein zu rodendes Waldstück (ca. 18 ha) vorgelagert. Der zu rodende Wald bildet derzeit die räumliche, akustische und optische Abgeschlossenheit der Wohnbebauung zum benachbarten Agro-Chemie Park. Im Rahmen einer Prognose nach TA Lärm wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen an der Wohnbebauung Ringstraße in Apollensdorf prognostiziert und bewertet. Weiterhin wurde eine Abschätzung des Dämpfungsbetrages durch Bewuchs nach DIN ISO 9613-2 vorgenommen, um zu prüfen, ob es infolge der Waldumwandlung (Rodung) zu einer Verschlechterung der gewerblichen Geräuschimmissionen an der Wohnbebauung Ringstraße kommt. Untersucht wurde weiterhin, ob das zu rodende Waldgebiet eine Schutzfunktion hinsichtlich der Luftreinhaltung gegenüber den</p>	<p>Vorhabenträger für die Gewächshausanlage abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Investor für Bereiche, die nicht über das öffentliche Leitungsnetz mit der erforderlichen Löschwassermenge versorgt werden können, den Grundschutz für die Stadt übernimmt.</p> <p>Für den Objektschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens (Baugenehmigung) entschieden.</p> <p>Dem Hinweis wurde bei der Planung gefolgt. Gemäß dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) sind bei Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete zu vermeiden. Dies ist im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltbericht (Teil II der Begründung) nachgewiesen.</p> <p>Die obere Immissionsschutzbehörde hat die gutachterliche Betrachtung und Bewertung nicht beanstandet. Hinweise und Ergänzungen zu offenstehenden Sachverhalten werden nicht gegeben. Insofern lassen sich aus dem Gutachten abschließende Schlussfolgerungen ziehen:</p> <p>Mit Rodung des bestehenden Waldstückes ist keine wesentliche Verschlechterung der Geräuschsituation an der Wohnbebauung zu erwarten.</p> <p>Die Behörde folgt den Ergebnissen der Untersuchungen, dass der Wald aus</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Immissionen aus den angrenzenden Industriegebieten bezüglich der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich Ringstraße hat. Eine relevante Schutzfunktion konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht werden zum Entwurf des Bebauungsplanes W 15 folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. <i>Abfallentsorgung</i> Zu Nr. 4.2.2 angrenzende Flächen, hier: Berichtigung Der Schrotthandelsbetrieb nördlich der Hans-Heinrich-Franck-Straße heißt: AVM - An- und Verkauf von Metallen E. Lugert. Zu Nr. 4.4.8 Abfallentsorgung Die Hinweise zur Abfallentsorgung aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden unter Punkt 4.4.8 vollständig übernommen. Beim Betrieb der bereits errichteten Gewächshausanlage hat sich gezeigt, dass biologisch abbaubare Abfälle, hier Pflanzsubstrat und Pflanzenreste als Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung (BioAbfV) direkt einer landwirtschaftlichen Verwertung als Düngemittel und Bodenhilfsstoff zugeführt werden können. Insofern sollte der Abschnitt Abfallentsorgung wie folgt ergänzt werden: Biologisch abbaubare Abfälle können auch direkt landwirtschaftlich verwertet werden. In diesem Falle sind neben den geltenden düngerechtlichen Bestimmungen auch die Anforderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten.</p> <p>2. <i>Altlasten / Bodenschutz:</i> Die Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich der ehemaligen WASAG-Klärbecken sowie zur Erhaltung von Grundwassermessstellen wurden in den vorliegenden Entwurf vollständig übernommen.</p> <p>Zur Altlastverdachtsfläche "Altablagerung Gummiberg" wird folgendes angemerkt:</p>	<p>Immissionsschutzsicht keine relevante Schutzfunktion besitzt.</p> <p>Die Behörde stellt fest, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung erfolgt unter Pkt. 4.2.2 eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung unter Pkt. 4.4.8 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Behörde bestätigt den Sachverhalt zur</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Die Grundstücke der Gemarkung Apollensdorf, Flur 3, Flurstücke 10/1, 11, 12, 314 und 316 wurden auf Grundlage der Abschlussdokumentation zur Maßnahme "Entsorgung Gummianfälle Standort Altablagerung Gummiberg", IUP Ingenieure GmbH aus dem Altlastenverdacht entlassen und archiviert.</p> <p>Zum Grünordnungsplan Anlage 5 Externes Ausgleichskonzept, einschließlich Waldersatz wird folgendes angemerkt: Die außerhalb des Geltungsbereiches des BBP W 15 für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesenen Flächen wurden auf einen möglichen Altlastenverdacht hin überprüft:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Maßnahme</th> <th>Örtl. Lage</th> <th>Altlastverdacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1</td> <td>Entsiegelung Siloanlage</td> <td>Gemarkung: Schmilkendorf</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Flur: 3</td> <td>Flurstück: 318 (tlw.)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Entsiegelung ehemalige Hoffläche AG Kropstädt</td> <td>Gemarkung: Kropstädt</td> <td>Flur: 7</td> </tr> <tr> <td>Flurstück: 545</td> <td>ja</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.9</td> <td>Rückbaumaßnahme Griebo</td> <td>Gemarkung: Griebo</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>Flur: 6</td> <td>Flurstück: 70/1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.3</td> <td>Entsiegelung Garagenkomplex Ma-xim-Gorki-Straße</td> <td>Gemarkung: Wittenberg</td> <td>Flur: 17</td> </tr> <tr> <td>Flurstück: 85/3 (tlw.)</td> <td></td> <td></td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>5.2</td> <td>Entsiegung ehem. Bungalowsiedlung Braunsdorfer Straße</td> <td>Gemarkung: Apollensdorf</td> <td>Flur: 2</td> </tr> <tr> <td>Flurstück: 13, 20/2</td> <td></td> <td>Flur: 4</td> <td>Flurstück: 255/2,</td> </tr> <tr> <td>256/2, 257/2, 258/2, 259/2, 206/2, 261/2</td> <td></td> <td></td> <td>nein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung aller Maßnahmen zum Flächenrecycling insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Altlastenverdacht und auf die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abbruchabfälle in jedem Falle zu beteiligen.</p>	Nr.	Maßnahme	Örtl. Lage	Altlastverdacht	2.1	Entsiegelung Siloanlage	Gemarkung: Schmilkendorf	nein	Flur: 3	Flurstück: 318 (tlw.)			2.2	Entsiegelung ehemalige Hoffläche AG Kropstädt	Gemarkung: Kropstädt	Flur: 7	Flurstück: 545	ja			2.9	Rückbaumaßnahme Griebo	Gemarkung: Griebo	nein	Flur: 6	Flurstück: 70/1			4.3	Entsiegelung Garagenkomplex Ma-xim-Gorki-Straße	Gemarkung: Wittenberg	Flur: 17	Flurstück: 85/3 (tlw.)			nein	5.2	Entsiegung ehem. Bungalowsiedlung Braunsdorfer Straße	Gemarkung: Apollensdorf	Flur: 2	Flurstück: 13, 20/2		Flur: 4	Flurstück: 255/2,	256/2, 257/2, 258/2, 259/2, 206/2, 261/2			nein	<p>Sanierung der Altlastverdachtsfläche sowie deren Entlassung und Archivierung wie in der Begründung zum Entwurf bereits dargestellt.</p> <p>Den Hinweisen zu den externen Flächen wird gefolgt. Die Begründung zum B-Plan wird unter dem Punkt 6.6.2 Hinweise / Altlasten wie folgt ergänzt:</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde sind auch die für den externen Ausgleich vorgesehenen Flächen auf einen Altlastenverdacht geprüft worden. Lediglich für die Maßnahme M 2.2 in der Gemarkung Kropstädt, Flur 7, Flurstück 545 (Entsiegelung und Aufforstung der ehem. Hoffläche AG Kropstädt) besteht ein Altlastenverdacht. Darüber hinaus wird das Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum GOP) Nr. 2.2 um einen Hinweis auf den Altlastverdacht ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird im Wortlaut in der Begründung unter Punkt 6.6.2 ergänzt.</p>
Nr.	Maßnahme	Örtl. Lage	Altlastverdacht																																																	
2.1	Entsiegelung Siloanlage	Gemarkung: Schmilkendorf	nein																																																	
Flur: 3	Flurstück: 318 (tlw.)																																																			
2.2	Entsiegelung ehemalige Hoffläche AG Kropstädt	Gemarkung: Kropstädt	Flur: 7																																																	
Flurstück: 545	ja																																																			
2.9	Rückbaumaßnahme Griebo	Gemarkung: Griebo	nein																																																	
Flur: 6	Flurstück: 70/1																																																			
4.3	Entsiegelung Garagenkomplex Ma-xim-Gorki-Straße	Gemarkung: Wittenberg	Flur: 17																																																	
Flurstück: 85/3 (tlw.)			nein																																																	
5.2	Entsiegung ehem. Bungalowsiedlung Braunsdorfer Straße	Gemarkung: Apollensdorf	Flur: 2																																																	
Flurstück: 13, 20/2		Flur: 4	Flurstück: 255/2,																																																	
256/2, 257/2, 258/2, 259/2, 206/2, 261/2			nein																																																	

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es folgende Einwände und Bedenken:</p> <p>1. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung a) Rückbaumaßnahme und Naturverjüngung Griebö (LFD. Nr. 2.9) Das Flurstück ist mit Wald bestockt und durch mehrere bauliche Anlagen gestört.</p> <p>Hier sollte als Bestand das komplette Flurstück (56 100 m²) mit Wald (XGV), gestört 70% Minderung = 6 Biotopwertpunkte (BWP) bilanziert werden.</p> <p>b) Entwicklung Wildobstbestand (Ild. Nr. 2.10) Bedingt durch die Nähe zu den Verkehrsflächen sollte hier ein Gebüsch trocken-warmer Standort (HTA) etabliert werden. Bäume: Espe (Populus tremula), Sträucher: Weißdorn (Crataegus monogyna), Traubeneiche (Quercus petraea), Schlehe (Prunus spinosa), Feldahorn (Acer campestre), Hundsrose (Rosa canina), Eberesche (Sorbus aucuparia), Besen-Ginster (Cytisus scoparius).</p> <p>c) Maßnahmenkomplex Apollensberg Halbtrockenrasen mit geringer Schädigung hat den Planwert von 17 BWP.</p> <p>d) Bei den unter Pkt. 3 benannten Maßnahmen handelt es sich um Waldumbau. Die Formulierung Waldumwandlung könnte hier zu Irritationen führen.</p> <p>2. Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen ACEF 1 und ACEF 2/1 sowie ACEF 2/2 a) <i>Umsiedlung der Zauneidechsen</i> Die Umsiedlung ist im Frühjahr vor Baubeginn, bevorzugt Mitte Mai vorzunehmen. Die trächtigen Weibchen sind vor der Eiablage umzusetzen. Erfahrungen beim Deichbau an der Schwarzen Elster</p>	<p>Zu 1a Den Anregungen wird gefolgt, die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 1b Der Anregung wird gefolgt, das Entwicklungsziel für diese Maßnahme wird angepasst.</p> <p>Zu 1c Der Anregung wird gefolgt, die Bilanzierung wird angepasst</p> <p>Zu 1d Der Anregung wird gefolgt, die Bezeichnung wird geändert.</p> <p>Zu 2a Der Anregung wird gefolgt, in der Begründung unter Punkt 6.3.1 werden die Ausführungen zu</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>belegen, dass dieser Zeitpunkt den größten Erfolg verspricht. Die Umsetzung bedarf einer Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde.</p> <p>b) <i>Ersatzbiotope für Neuntöter und Sperbergrasmücke</i> Die Ersatzbiotope müssen vor der Baufeldberäumung bereits ihre Funktionsfähigkeit erreicht haben. Dies kann durch eine vorgezogene Pflanzung ca. 3 Jahre vor Baubeginn erreicht werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind höhere Pflanzqualitäten festzusetzen und der Pflegeaufwand ist zu erhöhen. Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen sollen besorgen, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht berührt werden.</p> <p>3. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans</p> <p>Die Umsetzung und der dauerhafte Erhalt der Ersatzmaßnahme sind in einem öffentlich - rechtlichen Vertrag zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Landkreis Wittenberg rechtlich ab zu sichern. Da die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegen und somit von der Satzung nicht erfasst werden, sind die Umsetzung und der Erhalt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Landkreis Wittenberg rechtlich ab zu sichern. Ein mit der Rechtsabteilung des Landkreises abgestimmtes Muster liegt bei.</p> <p>Begründung Das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht ist in § 18 BNatSchG) geregelt. Nach § 18 Abs. 1 ebenda ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a</p>	<p>den Umsiedlungszeiträumen angepasst.</p> <p>Zu 2b Der Anregung wird gefolgt, in der Begründung unter Punkt 6.3.1 werden die Ausführungen zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme (ACEF 2/1 und 2/2) als Ersatzlebensraum um die zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme der Flächen ergänzt.</p> <p>Zu 3 Die Lutherstadt Wittenberg schließt zur Sicherung und Kostenübernahme für die Maßnahmen des Ausgleichskonzeptes einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit der Wittenberg Gemüse GmbH vorab der Abwägung und Satzung. Der Investor sichert darin zu, dass die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Lutherstadt Wittenberg zum jeweiligen Bauabschnitt vorliegen wird. Demgemäß besteht mit dem Landkreis Einvernehmen, dass es deswegen nicht zusätzlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag bedarf.</p> <p>Dem Verweis der Behörde auf Verhältnis von Naturschutzrecht und Baurecht wird gefolgt.</p> <p>Näheres über die Art und Weise des Ausgleichs im Rahmen der Bauleitplanung regelt § 1a Abs. 3 BauGB. Demnach erfolgt der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Festsetzungen nach § 9 BauGB, im Bebauungsplan als Flächen oder Maßnahmen zum</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>BauGB bezeichneten Bestandteilen, analog der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG, zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen in Form von Festsetzungen innerhalb oder auch außerhalb des Planes darzustellen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach dem Bewertungsmodell "Sachsen-Anhalt") zu überprüfen.</p> <p>Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Planungsträger ist die Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die §§ 14 - 17 nicht anzuwenden.</p> <p>Nach § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG ist es zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen u. a. verboten Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der 	<p>Ausgleich. Gemäß der Vorschrift ist unter dem Vorbehalt der Beachtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausdrücklich die Darstellung bzw. Festsetzung an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs zugelassen. Somit ist eine Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich ermöglicht.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat bei der »Abarbeitung« der Eingriffsregelung einerseits im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung mit dem vorliegenden Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich bauleitplanungsbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft Anforderungen inhaltlich und nachvollziehbar erarbeitet (a.). Zum anderen muss die Durchführung vorgesehener naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in formaler Hinsicht hinreichend gesichert sein (b.), wofür §1a Abs. 3 Sätze 2-4 BauGB den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Anstelle von Festsetzungen kann die Lutherstadt Wittenberg auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB treffen.</p> <p>Das Ausgleichskonzept setzt sich aus den Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nrn. 20 und 25 BauGB (Pkt. 6.3) und den Maßnahmen zu Ersatzaufforstungen (siehe Pkt. 6.6.3) zusammen. Die Maßnahmen sind mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Planung nicht abwägungsrelevant sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</p> <p>Nach § 45 Abs. 7 Nr. 5. BNatSchG kann die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p> <p>Bei dem vorliegenden Entwurf sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend betrachtet und bewertet worden. Werden die vorgebrachten Einwände in der Planung berücksichtigt, kann eingeschätzt werden, dass der Planung zurzeit keine erkennbaren Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.</p> <p>Hinweis: Es sind Ersatzaufforstungen in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen/ beantragt. Die Auflagen der naturschutzrechtlichen Erlaubnis sind bei der Planung/Realisierung umzusetzen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde nimmt zum o. g. Plan wie folgt Stellung:</p> <p><i>Begründung einschließlich Umweltbericht</i></p> <p>Zum vorgelegten Begründungstext werden keine weiteren Aussagen getroffen, da diese sich mit der Stellungnahme zum Grünordnungsplan gleichen.</p>	<p>Das Bundesrecht sieht für die streng geschützten Arten jedoch Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 NatSchG vor. Zum einen kann beim Erlass eines Bebauungsplans in die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz BNatSchG hineingeplant werden, wenn die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es kann eine naturschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 NatSchG) oder Befreiung (§ 67 NatSchG) gewährt werden. Ob solche Ausnahmegründe in Betracht kommen, ist prognostisch im B-Planverfahren zu ermitteln.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Lutherstadt Wittenberg mit der Umweltprüfung zum Ergebnis gelangt, dass von der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung ausgegangen werden kann, wenn alle aufgezeigten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Umsetzung finden.</p> <p>Die Behörde bestätigt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend in das Planverfahren eingestellt worden sind und der Umsetzung keine diesbezüglichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Auflagen sind im Zuge der nachfolgenden Erlaubnis (Waldumwandlungsgenehmigung) durch den Landkreis bekanntzugeben und die Umsetzung durch die zuständige Behörde zu prüfen.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p><i>Grünordnungsplan, Anlage 2</i> Unter dem Punkt 2.3 Wasser wird die Aussage getroffen, dass Angaben zu den aktuellen Grundwasserverhältnissen im Plangebiet nicht vorliegen. Dem ist zu widersprechen.</p> <p>Innerhalb des Projektgebietes erfolgten Baugrund- und Erkundungsbohrungen, welche Aufschluss zu den Grundwasserverhältnissen (Wasserstand) zulassen. Zudem wurde zur Überwachung der Grundwassergüte im Abstrom der ehemaligen WASAG-Klärbecken eine Messstelle im Jahr 2013 errichtet. Zur Kontrolle des Abstroms des Altgummilagers bestehen zwei Messstellen aus dem Jahr 2012 (GWM 1/12 und 2/12). Weiterhin besteht die Möglichkeit über die zwei vorhandenen Brunnen zur Eigenversorgung der Gewächshausanlagen und der hierzu errichteten Messstelle an Daten zum Wasserhaushalt zu gelangen. Für die Erlangung des Wasserrechts zur Grundwasserentnahme hat zudem eine hydrogeologische Begutachtung durch ein Ingenieurbüro und eine wasserhaushaltliche Betrachtung durch den Gewässerkundlichen Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft stattgefunden.</p> <p>Somit stehen zumindest für einen Teil der Flächen des Bebauungsplangebietes Daten zu den Grundwasserverhältnissen zur Verfügung. Im weiteren Text wird zwar zur Bewertung von diesen Messstellen gesprochen, weitergehende Aussagen wurden jedoch nicht getroffen.</p> <p>Unter dem Punkt Ziele Erfordernisse und Maßnahmen, hier 4.2.3 Schutzgut Wasser wird für die Errichtung des 3. Gewächshauses südlich ein Versickerungsgraben vorgesehen. Der Graben soll nach der Rodung ein Abfließen des Niederschlagswassers in Richtung Süden verhindern und nach der Bauphase für die Verlegung der Regenwassersammelleitungen genutzt werden. <i>Laut der Planzeichnung Anlage 2</i> steht die Grundwassermessstelle GWM 2/12 mitten in diesem Versickerungsgraben.</p>	<p>Den Einlassungen der Behörde wird gefolgt. Sowohl im Grünordnungsplan (Punkt 2.3) als auch im Umweltbericht (Punkt 12.1.4) werden die vorliegenden Gutachten aufgeführt und die Ergebnisse in der Bewertung des Grundwassers ergänzt.</p> <p>Die Änderungstexte lagen der Behörde zur Kenntnisnahme vor und sind abschließend bestätigt worden.</p> <p>In Abstimmung mit der Behörde wurde nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde klargestellt, dass die Fläche des Altgummilagers auf der Grundlage des Abschlussberichtes ohne weitere Auflagen aus dem Altlastverdacht entlassen wurde. Die Messstellen sind künftig nicht mehr erforderlich und werden in der Satzungsfassung nicht mehr dargestellt. In der Begründung wird der Punkt 6.4.4 - Flächen für Wasserwirtschaft ... - wie folgt fortgeschrieben:</p> <p><i>Zur Kontrolle der Einträge aus dem Altgummilager wurden zwei Pegelbrunnen errichtet (GWM 1/12 und GWM 2/12), die zunächst nachrichtlich in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen wurden. Nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde werden diese nach Sanierung und Archivierung der Altlastverdachtsfläche durch die untere Bodenschutzbehörde (vgl. Pkt. 6.6.2) nicht mehr</i></p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Diese Messstelle ist unbedingt zu erhalten. Ein Auskoffern des Erdreiches unmittelbar an der Messstelle kann zu Beschädigungen dieser führen. Weiterhin ist es möglich, dass Oberflächenwasser in die Messstelle eindringen kann. Nachfolgende Grundwasseruntersuchungen könnten ein falsches Bild der Analyse des Grundwassers am Standort widerspiegeln.</p> <p>Für die Begründung einschließlich Umweltbericht und den Grünordnungsplan sind Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen zu treffen. Wie oben beschrieben liegen Daten zum Gebiet vor.</p> <p>Die Lage des Versickerungsgrabens südlich der Anlage, welche die Messstelle GWM 2/12 überplant, ist zu verschieben, ggf. ist der Lageplan zu präzisieren.</p> <p><i>Grünordnungsplan einschließlich Waldersatz, Anlage 5</i> Innerhalb der geplanten Waldumwandlungen und Aufforstungen befinden sich keine wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete. Bei folgenden Flurstücken der geplanten Aufforstungsflächen bzw. Waldumwandlungen liegen die Flächen im Gewässerrandstreifen von Gewässern 2. Ordnung. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. in Verbindung mit § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) im Außenbereich mit fünf Metern, gemessen, ab der Böschungsoberkante.</p> <p><i>M 2.4 Gemarkung Bülzig, Flur 2, Flurstücke 247, 248</i> Laut Unterlage soll am kleinen Mühlgraben beidseitig des Gewässers Roterle eingebracht werden. Dort anschließend noch im frischen Bereich sind Stieleichen vorgesehen. Die Sträucher sollen als Streifen an den Außenrändern gepflanzt werden.</p> <p>Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass die Gewässerunterhaltung nicht unmöglich gemacht wird. Vorzugsweise ist für die maschinelle Gewässerunterhaltung eine</p>	<p>benötigt, so dass ihre Darstellung im Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist. Insofern ist auch eine Überlagerung durch den geplanten Sickergraben nicht relevant.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die bereits getroffenen Aussagen werden mit Bezug auf den Landschaftsplan, die Untersuchungen zum Entwässerungskonzept sowie die Ergebnisse der Daten zu den vorhandenen Brunnen abgeglichen bzw. ergänzt.</p> <p>Von der Unteren Wasserbehörde/ Abfallbehörde wurde im nachträglichen Abstimmungsprozess bestätigt, dass die Messstelle künftig nicht mehr relevant ist. Insofern kann der Versickerungsgraben in seiner bisherigen Lage verbleiben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese betreffen die spätere Umsetzung der Maßnahmen.</p> <p>Die Hinweise werden in das Maßnahmenblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Seite des Gewässers von Bewuchs freizuhalten. Im vorliegenden Fall wäre dies die nordöstliche Seite des Gewässers, somit wird eine Beschattung von Nordosten her auf das Gewässer gewährleistet.</p> <p><i>M 2.6 Gemarkung Bülzig Flur 3, Flurstück 211, 212, 213</i> Nördlich des Feuchtgebietes verläuft ein Graben (Gewässer ohne Bezeichnung). Ob dieses Gewässer von der Pflanzmaßnahme betroffen ist, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Wenn ja, dann sollte diese nur von der südlichen Seite des Grabens aus erfolgen.</p> <p><i>M 2.7 Gemarkung Bülzig Flur 3, Flurstück 324</i> Am südlichen Rand des Flurstückes 324 verläuft der Kleine Mühlgraben mit einem eigenen Gewässerflurstück. Laut dem mir vorliegenden Luftbild ist das Gewässer bereits von südlicher Seite mit einer Baumreihe bepflanzt. Um die Gewässerunterhaltung nicht unmöglich zu machen, ist an der nördlichen Begrenzung des Kleinen Mühlgrabens der Gewässerrandstreifen von der geplanten Bepflanzung auszulassen.</p> <p><i>M 2.9 Gemarkung Griebö Flur 6, Flurstück 70/1</i> In der südöstlichen Ecke nördlich des Badeteiches des Flurstückes verläuft der Grieböer Bach mit einem eigenen Gewässerflurstück. Aus dem Luftbild ist erkennbar, dass hier bereits beidseitig Bewuchs am Bach vorhanden ist. Weitere Bepflanzungen sollten im Randstreifen nicht vorgenommen werden. Vor der Entsiegelung der Flächen ist für den Rückbau der Brunnen auf dem Gelände eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde notwendig. Durch die Wasserbehörde erfolgen dann Anforderungen zum fachgerechten Rückbau in einer wasserrechtlichen Anordnung.</p> <p><i>M 3.2 Gemarkung Apollensdorf Flur 2, Flurstück 38</i> Am nordöstlichen Ende des Flurstückes verläuft der Dorfgraben Apollensdorf mit einem eigenen Gewässerflurstück. Bei der Pflanzmaßnahme ist der Randstreifen auszulassen</p> <p><i>M 4.1 Gemarkung Wittenberg Flur 6, Flurstück 86/2</i> Westlich wird die die Fläche vom Piesteritzbach begrenzt. Hier</p>	<p>Der Hinweis wird in das Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in das Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in das Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>befindet sich bereits Altbestand (kein Robinienaufwuchs). Die Unterhaltung kann von der Clara-Zetkin-Straße aus erfolgen.</p> <p>Nördlich an die Fläche grenzt der Wiesigker Graben. Von der anzulegenden Baum-Strauchhecke ist der Gewässerrandstreifen des Gewässers nicht betroffen.</p> <p><i>M 4.2 Gemarkung Wittenberg, Flur 25, Flurstücke 124/1, 125</i> Nördlich an die Fläche grenzt der Wiesigker Graben. Von der anzulegenden Baum-Strauchhecke ist der Gewässerrandstreifen des Gewässers nicht betroffen.</p> <p>Von der unteren Forstbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Öffentliche Planungsträger haben gemäß § 6 WaldG LSA5) in Verbindung mit § 8 BWaldG6) die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan sieht nach derzeitigem Stand Rodungen von ca. 20 ha Wald vor. Diese Flächen erfüllen die gesetzliche Waldeigenschaft gem. § 2 Abs. 1 und 2 WaldG LSA. Daher bedarf es einer/mehrerer Genehmigung/en zur Waldumwandlung nach § 8 WaldG LSA, die bereits beantragt wurden. Die Begründung für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht darin, Baufreiheit für das Bauvorhaben der Gewächshausanlage zu schaffen. Das Verfahren zur Waldumwandlung erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des o. g. B- Planes.</p> <p>1. Umsetzung der Einwände aus der Stellungnahme der UFB vom 17.07.2013 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes</p> <p><i>Umweltverträglichkeitsstudie</i> Trägerverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldumwandlung ist das Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WaldGLSA. Da mit dem Bebauungsplan ein Vorhaben nach Anlage 1 UVP (Waldumwandlung) vorbereitet wurde, musste die Umweltprüfung bereits im Bauleitplanverfahren inhaltlich und methodisch den Anforderungen des UVP gerecht werden. Dieser Nachweis ist in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erbracht</p>	<p>Der Hinweis wird in das Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in das Maßnahmeblatt (Anlage 5 zum Grünordnungsplan) übernommen.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg hat sich mit der Aufstellung des B-Planes zugleich mit der damit einhergehenden Waldinanspruchnahme befasst. Die Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung ist essenzieller Bestandteil des B-Planverfahrens.</p> <p>Die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden in Bezug auf die Eröffnung des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung berücksichtigt. Die den</p>
--	--	--	--	--

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>worben, die zeitgleich mit der Offenlegung des B- Planentwurfes bekannt gegeben wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen der anerkannten Umweltvereinigungen konnten in die Erstellung und Ergänzung der Gutachten Berücksichtigung finden.</p> <p><i>Planzeichnung im GOP und Entwurfsplan des B-Planes W 15</i> Die Hinweise aus der Stellungnahme der UFB vom 17.07.2013 wurden umgesetzt. Die Klassifizierung in der Planzeichnung wurde angepasst. Es bedarf der Änderung der Flurstücke für das externe Ausgleichskonzept auf dem Plan. Es sollte dem Textteil der Begründung für den B-Plan angepasst werden. Das betrifft die nachfolgenden Punkte: 2.6. Wegfall der Flurstücke 216, 221, 224, 225/1, 225/2 und 229 der Flur 3 der Gem. Bülzig, da nach Abstimmung mit Pächter sich die Flächen nicht für Erstaufforstung eignen. 2.7. Wegfall der Flurstücke 208, 310, 332, 393 und 314 durch Rücknahme des Erstaufforstungsantrages (Ungeeignete Flächen für Erstaufforstung, da nur schmale Streifen)</p> <p><i>Entwurf des Bebauungsplans</i> Der Umfang waldrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen wurde detailliert hergeleitet und zum Ausgleich der Schutz- und Erholungsfunktion ca. 39 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. Die gestellten Erstaufforstungsanträge sind bereits bei der UFB in Bearbeitung. Es sollte eine Festsetzung in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden, dass bei Verlust/Änderung einer im Detail geplanten Ersatzaufforstung durch eine andere Ersatzaufforstung bzw. Maßnahme ersetzt werden muss. Ebenso sollten die Umsetzung und der dauerhafte Erhalt der Ersatzmaßnahmen gesichert werden. Auf den waldrechtlichen Ausgleich können die naturschutzrechtlichen Festsetzungen im B-Plan angerechnet werden, wenn diese den waldrechtlichen Anforderungen genügen (Erstaufforstung, waldbauliche Maßnahmen in verbleibenden Waldflächen, andere landschaftspflegerische Maßnahmen wie Entsiegelung). Waldrechtlich ist es nicht erforderlich, dass alle</p>	<p>Erfordernissen der UVPG entsprechende Umweltbetrachtung wurde gesondert für die anstehende Waldumwandlung mit der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie geführt.</p> <p>Die untere Forstbehörde bestätigt, dass die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 17.07.2013 berücksichtigt worden sind.</p> <p>Dem Hinweis zu den betroffenen Flurstücken wird gefolgt. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Auflistung zu den Ersatzaufforstungen 2.6 und 2.7.</p> <p>Die Fachbehörde bestätigt, dass der Umfang waldrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Schutzfunktionen detailliert hergeleitet worden ist und Erstaufforstungsanträge für Flächen von ca. 39 ha parallel zum Bauleitplanverfahren gestellt worden sind.</p> <p>Die Behörde bestätigt die Planung in Bezug auf die Herangehensweise zur Anrechnung der waldrechtlichen Maßnahmen auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die Erstaufforstungen liegen nicht alle im Stadtgebiet.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet erbracht werden.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 17.07.2013 für die Maßnahmenflächen M1 und M5 wurden umgesetzt.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Umwandlung eines 5 m breiten Arbeitsstreifens auf der Maßnahmenfläche M 3 handelt es sich gemäß § 8 Wald LSA um eine Waldumwandlung, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 6 WaldG LSA bedarf. Diese Waldumwandlung muss zu gegebener Zeit noch gestellt werden. Als Ersatzmaßnahme ist im B-Planentwurf 2015 nach Beendigung der Baumaßnahmen die Pflanzung eines standortangepassten Waldrandes aufgenommen worden.</p> <p>Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Waldentzug wurden im Vergleich zum Vorentwurf angemessen geplant. Der Einwand zum Bebauungsplan wurde behoben.</p> <p>2.Hinweise zum Bebauungsplanentwurf Stand 2015 <i>Externes Ausgleichskonzept</i></p> <p>Die im Planvorhaben verbundenen Eingriffe sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vollständig zu kompensieren, da die Flächen nicht vorhanden sind, daher erfolgt der Ersatz (z. B. mit Erstaufforstungen) überwiegend außerhalb des Plangebietes, aber ortsnahe im Landkreis Wittenberg. Das konnte durch die zahlreichen Vorabstimmungen geklärt werden.</p> <p><i>Grünordnungsplan</i> 2.4</p> <p>Für das Flurstück 292 in der Flur 2 der Gemarkung Bülzig muss die Zustimmung des Pflugtauschpächters noch eingeholt werden. Dieser Hinweis/Bedenken erfolgte aus dem ALFF.</p> <p>2.10</p> <p>Der geplante Wildobstbestand als Nichtholzboden in der Gemarkung Bülzig, Flur 3, Flst. 94 und 95 sollte anstelle dessen mit folgenden Waldbäumen und Sträuchern bepflanzt werden: Feldahorn, Eberesche, Traubeneiche, Schlehe, Weißdorn, Holunder, Hundsrose, da sich in der Nähe eine Verkehrsfläche befindet (sonst erhöhte Unfallgefahr).</p>	<p>Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dennoch ist Eingriffsnähe für die Lutherstadt Wittenberg präferenzielles Auswahlkriterium. Flächen in Möllensdorf und Bülzig befinden sich unmittelbar an den Stadtgrenzen.</p> <p>Der Hinweis zur Waldumwandlung für einen Arbeitsstreifen wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die nachfolgende Ausführungsplanung. In die Begründung wird zur Maßnahme M3 ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Genehmigung übernommen.</p> <p>Die Behörde konstatiert, dass die Hinweise zum Ausgleichskonzept im Entwurf angemessen berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die Behörde stellt heraus, dass die Planung im Ergebnis durchgeführter Abstimmungen mit den maßgeblichen Behörden einen eingriffsnahen Ersatz sichert.</p> <p>Es besteht für das Flurstück ein Pachtverhältnis mit jährlicher Kündigungsfrist, so dass es der Zustimmung des Pächters nicht bedarf.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt, dass Entwicklungsziel einschließlich der Artenwahl für diese Fläche wird angepasst.</p>
--	--	--	--	---

		Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Waldumwandlung 2015</p> <p>In das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung ist die Umweltverträglichkeitsstudie eingebunden. Zeitgleich zur Behördenbeteiligung zum B-Planentwurf W 15 erfolgt die Offenlegung der Unterlagen zur Waldumwandlung mit UVS für die Öffentlichkeit bis zum 04.09.2015.</p> <p>Inhalte der UVS wurden mit den Beteiligten vorab geklärt, sodass Bedenken bereits im Vorfeld ausgeräumt werden konnten.</p>	Die Fachbehörde bestätigt einen erfolgreichen Abstimmungsprozess im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur UVS.
4	11.08.2015	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)	Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, daher bestehen keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.
5	06.10.2015	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH 06076 Halle (Saale)	<p>Nach Prüfung der Unterlagen des o. g. Bebauungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 26.11.2013 weiterhin volle Gültigkeit hat.</p> <p>Die Belange der MITNETZ STROM bzw. enviaM wurden im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf sind nunmehr auch die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten. Ergänzend dazu beauskunfteten wir Ihnen nachfolgend den betroffenen Leitungsbestand der enviaM.</p>	<p>Die MITNETZ STROM GmbH bestätigt, dass die Belange mit dem Entwurf berücksichtigt wurden.</p> <p>Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Festsetzungen (ergänzende Pflanzungen sowie die Anlage von Regenrückhaltebecken) innerhalb des Schutzstreifens der im westlichen Teil des Plangebietes verlaufenden 110-KV-Hochspannungsfreileitungen Zustimmung finden.</p>

		<p>Im Bereich der externen Maßnahmen befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) sind der Betreiber der enviaM-Energieversorgungsanlagen. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS): Für vorhandene 110-kV-Freileitungen gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert).</p> <p>Im Schutzstreifen sind Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten.</p> <p>Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM): Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle (enviaTEL).</p> <p>Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an enviaTEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 03 45/ 2 16-28 99 bzw. Herr Eller, Tel.: 03 45/ 2 16-25 38.</p> <p>Hinweise zu Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen (MS und NS): Im Schutzstreifen der MS-Freileitungen, jeweils 7,5 m von der Trassenachse, dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p>	<p>Zum Leitungsbestand im Bereich externer Ausgleichsmaßnahmen wird nach Prüfung der übergebenen Unterlagen mit der Satzungsfassung wie folgt verfahren:</p> <p>Unter Punkt 6.6.2 – Hinweise - werden unter der Überschrift <i>Leitungsbestand im Bereich externer Ausgleichsmaßnahmen</i> folgende Absätze ergänzt:</p> <p><i>Innerhalb der dem Bebauungsplan zugeordneten externen Ausgleichsflächen wurde von Leitungsbetreibern auf vorhandene übergeordnete Leitungsnetze hingewiesen, die im Rahmen von Anpflanzungen zu beachten sind.</i></p> <p><i>Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) betrieben werden:</i></p> <table border="1" data-bbox="1574 837 2168 1394"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Flurstücke</th> <th>Leitungen mit Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>M 2.5</td> <td>Stadt Zahna-Elster, Gemarkung Bülzig, Flur 1, Flurstück 112/1</td> <td>110-kV-Freileitung, Schutzstreifen von 22 m tangiert Fläche im südwestlichen Randbereich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Flur 1, Flurstücke 118,</td> <td>MS-Kabel entlang südöstlicher Flurstücksgrenze</td> </tr> <tr> <td>M 2.6</td> <td>Stadt Zahna-Elster, Gemarkung</td> <td>MS-Kabel jeweils im nordwestlich Randbereich zum</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme	Flurstücke	Leitungen mit Schutzstreifen	M 2.5	Stadt Zahna-Elster, Gemarkung Bülzig, Flur 1, Flurstück 112/1	110-kV-Freileitung, Schutzstreifen von 22 m tangiert Fläche im südwestlichen Randbereich		Flur 1, Flurstücke 118,	MS-Kabel entlang südöstlicher Flurstücksgrenze	M 2.6	Stadt Zahna-Elster, Gemarkung	MS-Kabel jeweils im nordwestlich Randbereich zum
Maßnahme	Flurstücke	Leitungen mit Schutzstreifen													
M 2.5	Stadt Zahna-Elster, Gemarkung Bülzig, Flur 1, Flurstück 112/1	110-kV-Freileitung, Schutzstreifen von 22 m tangiert Fläche im südwestlichen Randbereich													
	Flur 1, Flurstücke 118,	MS-Kabel entlang südöstlicher Flurstücksgrenze													
M 2.6	Stadt Zahna-Elster, Gemarkung	MS-Kabel jeweils im nordwestlich Randbereich zum													

		<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH 06076 Halle (Saale)</p>	<p>Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten sollte ein seitlicher Abstand von 3,0 m nicht unterschritten werden. Weitere Hinweise: Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über Gelände (GOK) eingesetzt werden. Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen sind die Mindest-Schutzabstände der DIN VDE 0105-100 einzuhalten. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Wir weisen Sie darauf hin, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine Pflanzmaßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen. Das Anpflanzen niedrig wachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher im Bereich der Schutzstreifen kann auf Antrag genehmigt werden. Jedoch wird nur eine aufgelockerte Pflanzaufteilung gestattet, um die dauerhafte Zugänglichkeit der Anlage zu gewährleisten.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen zur Genehmigung beantragt werden müssen.</p>	<table border="1" data-bbox="1576 188 2168 751"> <tr> <td data-bbox="1576 188 1744 316"></td> <td data-bbox="1744 188 1912 316">Bülzig, Flur 3, Flst. 211, 212 (tlw.), 213 (tlw.)</td> <td data-bbox="1912 188 2168 316">angrenzenden Weg</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1576 316 1744 564">M 2.7</td> <td data-bbox="1744 316 1912 564">Stadt Zahna-Elster, Gemarkung Bülzig, Flur 3, Flst. 318, 319, 320, 324, 440</td> <td data-bbox="1912 316 2168 564">MS-Freileitung quer im Süden bzw. Norden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1576 564 1744 751">M 4.3 (TF 4.17)</td> <td data-bbox="1744 564 1912 751">Maxim-Gorki-Straße, Flur 17, Flurstück 85/3</td> <td data-bbox="1912 564 2168 751">110-kV-Freileitung im südlichen Randbereich, Schutzstreifen von 20 m</td> </tr> </table> <p>Für vorhandene 110-kV-Freileitungen gelten die angeführten Schutzstreifenbreiten. Im Schutzstreifen sind Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten. Pflanzmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ergänzende Hinweise sind der Begründung unter Pkt. 4.4.3 (Freileitung innerhalb des Plangebietes) zu entnehmen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise auf den Leitungsbestand in die jeweiligen Maßnahmeblätter (Anlage 5 zum GOP) aufgenommen.</p> <p>In der Begründung unter Pkt. 4.4.3. wird ergänzt: Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen sind zur Genehmigung zu beantragen.</p>		Bülzig, Flur 3, Flst. 211, 212 (tlw.), 213 (tlw.)	angrenzenden Weg	M 2.7	Stadt Zahna-Elster, Gemarkung Bülzig, Flur 3, Flst. 318, 319, 320, 324, 440	MS-Freileitung quer im Süden bzw. Norden	M 4.3 (TF 4.17)	Maxim-Gorki-Straße, Flur 17, Flurstück 85/3	110-kV-Freileitung im südlichen Randbereich, Schutzstreifen von 20 m
	Bülzig, Flur 3, Flst. 211, 212 (tlw.), 213 (tlw.)	angrenzenden Weg											
M 2.7	Stadt Zahna-Elster, Gemarkung Bülzig, Flur 3, Flst. 318, 319, 320, 324, 440	MS-Freileitung quer im Süden bzw. Norden											
M 4.3 (TF 4.17)	Maxim-Gorki-Straße, Flur 17, Flurstück 85/3	110-kV-Freileitung im südlichen Randbereich, Schutzstreifen von 20 m											

		<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH 06076 Halle (Saale)</p>	<p>Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter zu beiden Seiten der Trasse). Unterirdische Versorgungsanlagen/ Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:</p>	<p>Dem Hinweis folgend wird die Begründung unter Pkt. 6.6.2 ergänzt:</p> <p><i>Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter zu beiden Seiten der Trasse). Unterirdische Versorgungsanlagen/ Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten.</i></p> <p>Die Anmerkungen betreffen die Umsetzung der Planung und sind nicht für den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes relevant.</p> <p>Üblicherweise sind die bauausführenden Firmen für Beantragung und fachgerechter Ausführung von Erdarbeiten verantwortlich. Umverlegungen ergeben sich durch diese Planung nicht.</p>
<p>6</p>	<p>10.08.2015</p>	<p>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</p>

<p>7</p>	<p>03.09.2015</p>	<p>GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	<p>GDMcom ist vorgehend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Bezug nehmend auf Ihre o g Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im sich angefragten Geltungsbereich</p> <p>> keine vorhandenen und keine geplanten Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>> an der nördlichen Grenze, Anlagen der ONTRAS befinden, die vormals im Eigentum der VNG -Verbundnetz Gas AG, Leipzig ("VNG"), standen. Die Anlagen liegen In der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <p>Eigentümer Anlagen Nr./Bez. DN Schutzstr ONTRASFerngas FGL) 61 w 400 6 m ONTRAS FGL1' 61 stillgel.w 400 3 m ONTRAS FGL'1' 202.01 w 600 8 m ONTRAS FGL*" 109 stillgelw 500 3m ONTRASSteuerkabel (Stk)lu 0801 w 1 m GasLINE Sonstiges111. Kondensatormuffe (KOM4403), Marker (M)</p> <p><1) nachfolgend als Anlage/n bezeichnet (2> liegt nördlich, außerhalb der Geltungsbereiches (zur Kenntnis) (3) 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand (Arbeitsstreifen) (4) ein Kabelabschnitt liegt innerhalb des Geltungsbereiches (im Flurstück 74/1)</p> <p>Der Trassenverlauf der Anlagen ist in der Planzeichnung dargestellt und gekennzeichnet.</p> <p>Zum vorliegenden <i>Entwurf des Bebauungsplan</i> nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die VGS nicht von der Planung betroffen ist.</p> <p>Die Trassen der ONTRAS wurden im Entwurf korrekt dargestellt.</p> <p>Zu1 Die Lage des Steuerkabels wurde noch einmal überprüft. Dem Verlauf im B-Plan wurden Daten zu Grunde gelegt, die dem Vorhabenträger im Jahr 2012 digital zur Verfügung gestellten wurden. Sie sind weiterhin aktuell und zu verwenden. Das Kabel</p>
----------	-------------------	---	--	--

		<p>GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	<p>1. Laut Planzeichnung verläuft das Steuerkabel 0801 durch das Flurstück 74/2. Anhand des beiliegenden Bestandsplanes des Steuerkabels, Blatt Nr.: G 09 ist vom Planverfasser die dargestellte Trassenlage in der Planzeichnung zu prüfen und ggf. zu ändern.</p> <p>Hinweis: Der Trassenverlauf hat Auswirkungen auf die ausgewiesenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - konkret betreffend die Maßnahme 6 Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Schutzstreifen von jeglichen Bewuchs (Sträucher, Hecken) freizuhalten ist.</p> <p>2. Ein Kabelabschnitt des Steuerkabels 0801, einschließlich Schutzstreifen und Kondensatormuffe KOM4403 befindet sich im Flurstück 74/1. Laut Planzeichnung ist in diesem Bereich eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung- Feuerwehruzufahrt, Rad/Gehweg ausgewiesen. Eine Überbauung des Steuerkabels einschließlich Schutzstreifen und Kondensatormuffe mit einer Verkehrsfläche wird nicht gestattet.</p> <p><i>Auflage:</i> Vor Errichtung der Verkehrsfläche ist das Steuerkabel zu Lasten des Vorhabenträgers umzuverlegen. Der neue Kabelverlauf ist zuvor im B-Plan festzusetzen. Zur Planung dieser Umverlegung ist durch den Vorhabenträger umgehend ein formloser Antrag an die ONTRAS Gastransport GmbH zu stellen</p> <p>3. In der <i>Begründung zum Bebauungsplan</i> ist unter Punkt 4.4.4 - Gasversorgung - auf Seite 29 der Eigentümer der Anlagen in "ONTRAS" zu ändern. Bitte beachten Sie die o g Unternehmensentflechtung (siehe Hinweis im Briefkopf). Die VGS hat, wie bereits oben genannt, keine Anlagen im angefragten Bereich und auch die GasLINE ist nicht Eigentümerin des Stk 0801</p>	<p>verläuft damit in weiten Teilen unmittelbar auf der Grundstücksgrenze.</p> <p>Die Maßnahmefläche M 6 ist im Randbereich von dem Schutzstreifen (hier 1 m) betroffen. Die Festsetzung wird um folgenden Hinweis ergänzt: <i>Innerhalb des Schutzstreifens sind die Hinweise des Leitungseigentümers zu beachten.</i></p> <p>zu 2 Der bereits unter Pkt. 4.4 der Begründung enthaltene Hinweis auf eine unzulässige Überbauung wird dahingehend ergänzt, dass auch keine Verkehrsfläche zulässig ist. Unter Pkt. 6.4.3 zur Planung wird folgende Passage eingefügt: <i>Zur Lage des Steuerkabels 0801 der ONTRAS Gastransport GmbH einschließlich Kondensatormuffe im Bereich der Feuerwehruzufahrt erfolgte vor Ort eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der GDMcom. Es wurde festgelegt, die Kondensatormuffe in ihrer Lage zu belassen, das Kabel zur Querung der Feuerwehruzufahrt im Schutzrohr zu verlegen und im Bereich der Muffe die Zufahrt geringfügig nach Norden zu verschwenken [33]. Dies erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers. Damit wird der Auflage gefolgt. Weitere Abstimmungen erfolgen mit Umsetzung des Vorhabens.</i></p> <p>zu 3 Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung erfolgt unter Pkt. 4.4.4 eine redaktionelle Klarstellung.</p>
--	--	---	---	---

		<p>GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	<p>4. Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Umweltverträglichkeitsstudie vom Stand April 2015 zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Bebauungsplanes W 15 "Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1 bis 3, BA" der Lutherstadt Wittenberg an den Landkreis Wittenberg, Umweltamt</p> <p>Hinweis/Auflage: Dem Umweltamt des Landkreises Wittenberg hegt zur v.b. Umweltverträglichkeitsstudie/ Prüfung eine GDMcom-Stellungnahme mit Schreiben vom 19.06.2015 unter der Registriernummer 01031/10/61, NRT; KSA vor. Die im Schreiben aufgeführten Hinweise und Auflagen sind weiterhin gültig und bei der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart zu beachten/einzuhalten.</p> <p>Die Stellungnahme ist als Bestandteil in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>5. "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH" entnehmen Sie bitte der beiliegenden, gleichnamigen Broschüre. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	<p>Zu 4 Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf Leitungen im Bereich externer Ausgleichsmaßnahmen. Die Begründung zur Satzungsfassung wird unter Punkt 6.6.2 Hinweise - Leitungsnetz im Bereich externer Ausgleichsmaßnahmen - wie folgt ergänzt:</p> <p>Die ONTRAS Gastransport GmbH weist auf folgende Leitungsnetze mit entsprechenden Schutzstreifen hin:</p> <table border="1" data-bbox="1585 560 2179 715"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Flurstücke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ACEF 2.2 (TF 4.13)</td> <td>Trassenkorridor angrenzend</td> </tr> <tr> <td>M 2.3</td> <td>Möllensdorf, Flur 4, Flurstücke 28, 29/1 und 31</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zu 5 Die Hinweise wurden auch in die jeweiligen Maßnahmeblätter (Anlage 5 zum GOP) übernommen.</p>	Maßnahme	Flurstücke	ACEF 2.2 (TF 4.13)	Trassenkorridor angrenzend	M 2.3	Möllensdorf, Flur 4, Flurstücke 28, 29/1 und 31
Maßnahme	Flurstücke									
ACEF 2.2 (TF 4.13)	Trassenkorridor angrenzend									
M 2.3	Möllensdorf, Flur 4, Flurstücke 28, 29/1 und 31									
8	04.08.2015	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Postfach 1165 04851 Torgau	Es wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf						

9	17.08.2015	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt /O.	Von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf
10	20.08.2015	Stadtwerke Lu. Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grund-sätzlich zu. Die unter Punkt 4.4.1, 4.4.3 und 4.4.4 die Stadtwerke betreffenden Aussagen sind richtig. Keine Ergänzungen. Der <i>Bereich Fernwärme</i> verweist auf beiliegendes Protokoll.	Die grundsätzliche Zustimmung der Stadtwerke wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber weist im Protokoll darauf hin, dass damit auch die Zugänglichkeit der Trasse jederzeit zu gewährleisten ist.
11	25.07.2015	Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Heinrich Heine Straße 8 06886 Lutherstadt Wittenberg	Seitens des Entwässerungsbetriebes bestehen zum Bebauungsplan W15 keine Einwände. Entsprechend der gültigen Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 29.11.2007 § 6 Anschlusszwang ist jeder Anschlussberechtigte verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. In dem Bebauungsplan wurden 3 Sickerbecken a 1000 m ² und ein 300 m langer Sickergraben als Verbundsystem ausgewiesen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist zwingend zu beantragen. Als weiteres wird's das Sickerbecken im 1.BA erweitert. Ggf. muss auch hier eine Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung neu beantragt werden. Schmutzwasser lt. Abwassersatzung fällt nicht an.	Die Zustimmung des Entwässerungsbetriebes wird zur Kenntnis genommen. Die folgenden Darstellungen sind bereits Gegenstand der Begründung zum Entwurf.

<p>13</p>	<p>03.08.2015</p>	<p>Landesstraßenbau- behörde Sachsen- Anhalt Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau</p>	<p>Von der Planung nicht berührt.</p> <p>Die Planunterlage habe ich der Homepage entnehmen können und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen. Der o. g. Bebauungsplan erhält die Zustimmung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesstraßenbaubehörde der Planung zustimmt.</p>
<p>14</p>	<p>15.09.2015</p>	<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3 04103 Leipzig</p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange (Schreiben der DB vom 06.11.2013) wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.</p> <p>Es sind in diesem Streckenabschnitt derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf den o.g. Plan auswirken. Das auf die Fläche des Bebauungsplanes führende Anschlussgleis zweigt von der Anschlussbahn des SKW Piesteritz ab und ist daher für die DB nicht relevant.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn sind die erforderlichen Schachtscheine (Kabelmerkblätter) bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement Südost, Brandenburger Str. 1 in 04103 Leipzig einzuholen. (Die Lage der Kabel kann den beigefügten Plänen entnommen werden.)</p> <p>Begründung In der Begründung auf S. 25, Punkt 4.3.4 ÖPNV, 1. Satz muss es richtig heißen: zum Netz der Deutschen Bahn AG - nicht zum Netz der Bahn AG.</p> <p>Bei S. 25, Punkt 4.3.5 Bahnanlagen, 5. Absatz, 2. Satz ist noch zu ergänzen, dass die Kabeltrasse der DB Netz AG in Ihrer Stand- und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DB berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung übernommen</p>

		<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3 04103 Leipzig</p>	<p>Funktionssicherheit nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch für den Bebauungsplan nicht relevant.</p>
15	11.08.2015	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau</p>	<p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht äußert sich das ALFF Anhalt zum Bauleitverfahren wie folgt: An der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 06.08.2013 wird weiterhin festgehalten. <u>Zitat Stellungnahme</u> Bedenklich aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Festsetzung von Landwirtschaftsflächen als Sondergebiet. In Anlehnung an die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 11.02.2010 wird dem o.g. Bauvorhaben und der damit verbundenen Festsetzung dennoch zugestimmt, jedoch der Fläche im nordwestlichen Teil des Plangebietes (Gemarkung Apollensdorf, Flur 3, Flurstück 20) nicht. Hierbei handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland, dass im Rahmen verschiedener, mehrjähriger EU- Förderprogramme, sowie den damit verbundenen Ausgleichszahlungen gebunden ist. Als Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen innerhalb des BP (M 1 bis M 8, P 1), Artenschutzmaßnahmen (VASB 1 bis 3, ACEF 1, 2/1 und 2/2) und weitere externe Maßnahmen (u.a. Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen) angedacht. Zudem sind für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen Ersatzaufforstungen außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass viele Maßnahmen zwar einen</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Zwischenabwägung vom 4.11.2013 (Beschluss-Nr.IV/51-52-13) behandelt. Insofern wurde beim Entwurf abwägungsrelevant berücksichtigt: Die Flächen sind im Entwurf als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt worden. In der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Über die Vermeidung und den Ausgleich eines zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft ist danach gemäß den Grundsätzen der gerechten Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander planerisch zu entscheiden. Im Planungsprozess sind die mit der</p>

		<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau</p>	<p>relativ geringen Flächenentzug verursachen, in der Summe und der damit verbundenen Kompensation aber eine spürbare Beeinträchtigung für die Flächenbewirtschafter nach sich ziehen. Flächenverlust für die Landwirtschaft kann erhebliche nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge haben, landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt der Boden den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die Landwirtschaft dar. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt es daher als Potential für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und analog den Zielen des Naturschutzes, für den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren und somit die Landwirtschaft als besonders raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig in der Region Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg zu erhalten.</p> <p>Durch Kompensationsmaßnahmen werden weitere landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Neben dem Verlust an Bodenfunktionen gehen damit vor allem den Landwirtschaftsbetrieben landwirtschaftliche Böden z.T. unwiederbringlich verloren.</p> <p>Gemäß § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) vom 28.10.2007 darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt werden. Diese liegen hier nicht in jedem Fall vor, da Kompensationsmaßnahmen vor allem in dem betroffenen Naturraum und nicht nur am Eingriffsort, aber auch als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Schutzgebieten möglich sind, so dass eine Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes verwiesen (§15 Abs. 2 u. 3 BNatSchG, § 7 Abs. 2 NatSchG-LSA). Somit kann aus landwirtschaftlicher Sicht den o.g. Kompensationsmaßnahmen nicht in jedem Fall zugestimmt werden.</p>	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Bedenken und Hinweise berücksichtigt worden. Bei der Zusammenstellung des Ausgleichskonzeptes wurde die aus landwirtschaftlicher Sicht bedenkliche Flächeninanspruchnahme dahingehend optimiert, dass Splitterflächen ausgeschlossen und in Abstimmung mit ALFF, Eigentümern und Pächtern geeignete Umwandlungsflächen ermittelt wurden.</p> <p>Die Konfliktlage aus den naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen und den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung besteht. Weder das Ausgleicherfordernis noch die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen genießen in der Abwägung Vorrang. Vielmehr ist der Konflikt durch ein Rücksichtnahmegebot und einen Auftrag, zu prüfen, ob der gebotene Ausgleich oder Ersatz auch möglich ist, ohne auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen zurückzugreifen, zu lösen. Insofern unterliegt die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einem erhöhten Rechtfertigungszwang, nicht aber einem generellen Verbot.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau</p>	<p>Keine Zustimmung findet die Maßnahme ACEF 2/1 in der Gemarkung Apollensdorf, Flur 3, Flurstück 20. Hierbei handelt es sich um eine Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland als Ersatzlebensraum für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Aus den o.g Gründen wird der Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft als solche zugestimmt, der Überplanung durch Naturschutzmaßnahmen, im vorliegenden Fall der Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland aber hingegen nicht.</p> <p>Weiterhin findet die in den Unterlagen dargestellte externe Kompensationsmaßnahme "Ersatzaufforstung" auf Landwirtschaftsflächen keine Zustimmung. Von dieser Maßnahme sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, die gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt als Grünland und Ackerland ausgewiesen sind. Außerdem sind diese Flächen teilweise im Rahmen verschiedener, mehrjähriger EU-Förderprogramme, sowie den damit verbundenen Ausgleichszahlungen gebunden.</p> <p>Obwohl entsprechend den Planunterlagen z.T. die Zustimmung des Eigentümers vorliegt oder Nutzungsverträge in Arbeit sind, kann der Aufforstung vor allem folgender Landwirtschaftsflächen aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden: Gemarkung Reinsdorf (Fl 7, Flst 176/65, 72; Fl 6, Fst 114) Gemarkung Schmilkendorf (Fl 3, Flst 120, 122, 123) Gemarkung Wittenberg (Fl 21, Flst 405/82, 406/82, 395/82, 396/82, 397/82, übrige angegebene Fst nicht auffindbar) Gemarkung Bülzig (Fl 2, Flst 518, 247, 248; Fl 2, Flst 292; Fl 3, Flst 440, 320, 324; Fl 1, Flst 112/1, 118, 119, 122) Gemarkung Zahna (F115, Flst 32, 33).</p> <p>Statt landwirtschaftliche Flächen durch Aufforstung aus der Nutzung zu nehmen, wäre zu prüfen, ob nicht anderweitig Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung hier Verwendung finden können.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung wird der geplante Rückbau von Versiegelungen und baulichen Anlagen aus</p>	<p>Die Flächen sind gemäß den Bedenken aus dem Vorentwurf bereits im Entwurf als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt worden.</p> <p>In der Erarbeitung des Entwurfes sind insbesondere die in Kritik stehenden Erstaufforstungsmaßnahmen überarbeitet, fundiert begründet und mit dem ALFF Anhalt abgestimmt worden.</p> <p>Ausgewichen wurde im Entwurf auf Entsiegelungen und Waldumbaumaßnahmen.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferd.-v.-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau</p>	<p>landwirtschaftlicher Sicht als positiv betrachtet. Möglicherweise gibt es dazu weitere Vorstellungen.</p> <p>Hinsichtlich der Anlage von Gehölzen ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere eine Ausbreitung auf benachbarte Landwirtschaftsflächen vermieden wird. <u>Zitat Stellungnahme Ende</u></p> <p>Vor dem Hintergrund immenser gesellschaftlicher Anstrengungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, auch unter Inanspruchnahme erheblicher Mittel, wird die Aufforstung der der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Fläche im weiteren Verfahrensverlauf kritisch gesehen. Daraus ableitend wird in diesem Zusammenhang auf die erzielten Lösungsansätze im Rahmen der Waldumwandlung, sowie die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 28.07.2015 zur Waldumwandlung verwiesen.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Bebauungsplan W 15 "Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt" gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 28.07.2015 zur Waldumwandlung (Verfahren Landkreis Wittenberg) ist zu entnehmen:</p> <p>„In Anlehnung von intensiven Bemühungen der Behörden und Institutionen zur Erzielung von Lösungsansätzen einer konfliktbehafteten Problematik konnten ursprüngliche geäußerte Bedenken im größeren Umfang ausgeräumt werden.“</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung Flurneuordnungsverfahren nicht betroffen sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Betrachtungsraum keine Anträge des ländlichen Wegebaus vorliegen.</p>
<p>16</p>	<p>30.07.20 15</p>	<p>Landesamt für Verbraucherschutz SA Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau</p>	<p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</p>

18	27.07.20 15	Industrie- und Handelskammer Halle- Dessau Niemegker Straße 1d 06749 Bitterfeld-Wolfen	<p>Der Bebauungsplan W15 „Gewerbegebiet – Gewächshausanlage 1. – 3. BA“ sowie seine Begründung einschließlich Umweltbericht wurden von der IHK Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Die IHK begrüßt die Erweiterung des Gewerbegebietes für die Errichtung und den Betrieb großflächiger Gewächshausanlagen u.a. auch weil diese das bei SKW Piesteritz als Abfall anfallende Kohlendioxid für ihren Produktionsprozess verwerten.</p> <p>Hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung des Bodendenkmales regen wir an, zu prüfen, ob sich die Fläche auf den unmittelbaren Bereich des Grabhügelfeldes weiter eingrenzen lässt, zumal die Prospektionsgrabungen keine weiterführenden Ergebnisse gebracht haben.</p> <p>Die notwendigen Untersuchungen bzw. Grabungen sollten mit dem Vorhabenträger koordiniert und sehr zügig vollzogen werden. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund der vorliegenden Planungen keine weiteren Anregungen und Bedenken angezeigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK das Vorhaben begrüßt.</p> <p>Der Anregung zur Abgrenzung der Flächen wurde bereits mit dem Entwurf des Bebauungsplans nachgegangen. Eine Flächenbeschränkung ist aus Gründen des Denkmalrechtes nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis zur Umsetzung wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	18.08.20 15	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf
22	19.08.20 15	LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle	<p>Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht werden ebenfalls keine Bedenken erhoben.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Archäologie und der Denkmalpflege im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt sind.

<p>22</p>	<p>24.08.20 15</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle</p>	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können Bereits mit dem Schreiben vom 02.08.2013, Az TÖB-34942-1387/2013-R nahm das LAGB Stellung zum o.g. Bebauungsplan der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden,</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht.</p> <p>Die o.g. Stellungnahme vom 02.08.2013 ist weiterhin gültig, Zu den aktuell im Internet eingestellten Unterlagen werden folgende Hinweise gegeben.</p> <p>Begründung, Pkt 6 4 4 Das bereits erstellte Entwässerungskonzept sieht für den Erweiterungsbereich die Errichtung von Anlagen (u a 3 kaskadenförmig angeordnete Sickerbecken) zur Versickerung des Niederschlagswassers vor. Die Dimensionierung der Becken sollte, falls noch nicht erfolgt, auf den Ergebnissen standortkonkreter Untersuchungen des Untergrundes basieren.</p> <p>Begründung, Pkt. 12.1.4, letzter Satz des 2. Absatzes Die Charakterisierung der Grundwasserstauer ist fehlerhaft und sollte überarbeitet werden. Richtig ist, dass Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel als Grundwasserstauer oder besser Grundwasserhemmer angesprochen werden können. Bei lehmigem bis kiesigem Sand handelt es sich um einen Grundwasserleiter.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Zwischenabwägung vom 4.11.2013 (Beschluss-Nr.IV/51-52-13) behandelt. Insofern war beim Entwurf Abwägungsrelevantes nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Entwässerungskonzept wurden Erkundungsbohrungen zu Grunde gelegt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Dem Konzept wurden Erkundungsbohrungen zu Grunde gelegt, die die Sickerfähigkeit nachweisen.</i></p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt, Punkt 12.1.4 wird korrigiert.</p>
-----------	------------------------	---	--	--

23	04.08.20 15	Deutscher Wetterdienst Postfach 600552 14405 Potsdam	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.	Kein Abwägungsbedarf
25	10.08.20 15	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg	<p>Auf der Grundlage der neuesten Untersuchungsergebnisse, Stand April 2015, präzisieren wir unsere Stellungnahme auf den Bebauungsplan W15 "Gewerbegebiet- Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt". Entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung liegen diese Bauabschnitte im Untersuchungsgebiet 1. In unsere Prüfungen wurden alle uns zur Verfügung gestellten Gutachten und die Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung einschließlich Anlage 2 mit dem forstfachlichen Gutachten mit einbezogen.</p> <p>In Auswertung unserer Prüfungen und dem sorgfältigen Abwägen aller Interessen können wir entsprechend dem Waldgesetz für das Land Sachsen- Anhalt vom 13. April 1994, §8, Absatz 2 in Verbindung mit § 8, Absatz 3 den Antrag auf Waldumwandlung in dem uns vorliegendem Antrag ohne Korrektur der verbleibenden Restwaldfläche nicht zustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Waldbestände erbringen eine breite Palette an Waldfunktionen, die sich in erster Linie im landeskulturellen Bereich konzentrieren. Neben den allgemeinen Waldfunktionen sind das im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Lokaler Klimaschutz (WF 3110) > Natürlicher Sichtschutz (WF 4100) > Geschützte Bodendenkmale (WF 7800) <p>Dabei sind vor allem die Sauerstoffproduktion, die Reinigung der Luft, die Erholungsfunktion, visuelle Beeinflussung und Absorbierung von Umwelteinflüssen von enormer Bedeutung, zumal im westlichen Teil der Bauabschnitte 2 und 3 des</p>	<p>Die Lutherstadt Wittenberg hat in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB die Vermeidung und den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Planverfahren zu berücksichtigen. Über die Vermeidung und den Ausgleich eines zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft ist danach gemäß den Grundsätzen der gerechten Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander planerisch zu entscheiden.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg nimmt die Einwände in diese Abwägung auf. Zu berücksichtigen ist, dass die Rechtsfolgen eines (eventuellen) Eingriffs in Natur und Landschaft sich ausschließlich nach § 1 Abs. 3 BauGB beurteilen. Die Belange von Natur und Landschaft fließen wie die übrigen öffentlichen Belange auch – ohne abstrakten Vorrang in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.</p> <p>Die Planung hat die Waldfunktionen sind sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch im Umweltbericht betrachtet. Es sind die Auswirkungen auf Wohnen an der Ringstraße in den Gutachten zur Emissions- und Immissionsrelevanz, zum Lokalklima und der Geräuschimmissionsprognose betrachtet und die</p>

		<p>Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg</p>	<p>Bebauungsgebietes menschliche Ansiedlungen in nicht unerheblichem Maße vorhanden sind. In der UVS zur Waldumwandlung wird im Untersuchungsraum 1 auf bestehende Vorbelastungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch hingewiesen. Großräumige Industrie- und Gewerbegebiete in Piesteritz und Apollensdorf werden benannt. Lärmbelastungen, Luftverunreinigungen, visuelle Beeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen von der Bahnlinie Dessau - Falkenberg und der B 187 sind bereits vorhanden.</p> <p>Aus forstlicher Sicht sind die umweltbedingten Auswirkungen der Waldumwandlung von ca. 20 ha besonders kritisch zu sehen. Das betreffende Waldgebiet liegt im Untersuchungsraum 1 der UVS zur Waldumwandlung zwischen den Stadtteilen Apollensdorf und Piesteritz und kann auf Grund der Größe und Lage als "Grüne Lunge" im unmittelbaren Stadtbereich bezeichnet werden. Es gibt Untersuchungen die belegen, dass zum Beispiel 1ha Nadelwald etwa 30 Tonnen Staub pro Jahr aus der Luft herausfiltert. Die enorme Sauerstoffproduktion einer solchen Waldfläche sowie die Bedeutung aller anderen Waldfunktionen können im Bereich der angrenzenden Industriegebiete, als Hauptverursacher für Umweltbelastungen, und Wohnsiedlungen nicht hoch genug eingeschätzt werden.</p> <p>Die bestehenden Vorbelastungen wie Lärmbelastungen, Luftverunreinigungen, visuelle Beeinträchtigungen so wie die Belastungen durch Bahn und Verkehr werden nach der Waldumwandlung immer noch da sein und können bei Wetterlagen aus östlichen Richtungen die Wohngebiete westlich/südwestlich der Bebauungsfläche besonders negativ belasten. Diese Wetterlagen haben in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen, sind in manchen Jahren witterungsbestimmend und können deshalb nicht außer Acht gelassen werden. Das Vorhandensein der großen Industrieanlagen im Norden, Osten und teilweise im Südosten um das Bebauungsgebiet rechtfertigt nicht die Aussage der UVS, dass das Schutzgut Mensch nicht unmittelbar beeinträchtigt wird.</p>	<p>Ergebnisse übernommen worden.</p> <p>Auf einen auch ergänzenden Sichtschutz reagiert der Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen, es besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.</p> <p>In die Abwägung sind die Belange entsprechend eingestellt worden, die nach Lage der Dinge, insbesondere nach örtlichen Gegebenheiten für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind. In die Umweltprüfung sind in Bezug auf die angeführten Belastungen gutachterliche Betrachtungen zu Klima, Emissionsrelevanz und Immissionen angestellt worden. Gegenteilige Meinungen zum Gutachten werden in die Ermittlung und Abwägung eingestellt. Es fehlen fundierte fachliche Begründungen, die Zweifel an der Umweltprüfung untermauern würden.</p> <p>Die Immissionsschutzbehörden (Ifd. Nr. 2 und 3) folgen den Ergebnissen der Untersuchungen, dass der Wald aus Immissionsschutzsicht keine relevante Schutzfunktion besitzt und stellen fest, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind.</p> <p>Hinsichtlich der Wetterlagen stützt sich die Behauptung auf subjektive Einschätzungen, die sich gutachterlich nicht bestätigen. Im lokalklimatischen Gutachten wurde die Zeitreihe der Windstatistik der Station Wittenberg aus dem Jahr 2006 verwendet. Das Jahr 2006 wurde vom Deutschen Wetterdienst (DWD) als repräsentativ ermittelt. Das DWD-Verfahren beruht auf einer 10-jährigen Messung und identifiziert als</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg</p>	<p>Die Wohnsiedlungen im westlichen und südwestlichen Bereich des Bebauungsgebietes sind unmittelbar betroffen, weil das Bebauungsgebiet bis auf ca. 100m an das Wohngebiet heranreichen wird und keine wirksame natürliche Barriere Schutz vor Umweltbelastungen bietet.</p> <p>Aus diesem Grund ist einem verbleibenden Restwald westlich des Bebauungsgebietes entlang der Hochspannungsleitung eine besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Die Fläche unter der Hochspannungsleitung wird als Blöße geführt und wird auch weiterhin auf Grund der Sicherheitsbestimmungen als Offenland bestehen bleiben müssen. Eine Einbeziehung dieser Fläche als potenzielle Pflanzfläche scheidet somit aus.</p> <p>Im Ergebnis der UVS in Bezug auf das Schutzgut Mensch (S.21) wird folgende Aussage getroffen: "Da mit der Waldumwandlung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch im Untersuchungsraum 1 verbunden sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich."</p> <p>Dieser verallgemeinernden und verharmlosenden Auffassung können wir nicht folgen, da die bestehenden Vorbelastungen auf das Schutzgut Mensch in der Wohnsiedlung Apollensdorf zweifellos vorhanden sind und nicht aus allen Himmelsrichtungen gleichermaßen einwirken. Es ist schon ein wesentlicher Unterschied ob beispielsweise in südlicher Richtung der Wohnhäuser die B187, die Bahnlinie nach Dessau, im Osten Industrieobjekte an die Wohnsiedlung mit all ihren Auswirkungen angrenzen, oder ob in östlicher Richtung 20ha Wald mit all seinen (Schutz-)Funktionen die Lebensqualität positiv beeinflussen und das Schutzgut Mensch entsprechend schützen. Bei der Bewertung der Ausgangssituation und Vorbelastungen (S.20) der Umweltverträglichkeitsstudie wird die Darstellung des vorhandenen Waldbestandes im Absatz 4 als keinesfalls abwechslungsreich und eintönig dargestellt. Auf Grund dieser Einschätzung wird folgende Schlussfolgerung abgeleitet: "Eine überwiegend geringe Naturalausstattung schränkt die Eignung des Waldbestandes für die Erholung stark ein." Es wird nicht dargestellt, dass diese Waldbestände selbst bereits das</p>	<p>repräsentatives Jahr, in dem die Windverhältnisse dem 10-jährigen Mittelwert am nächsten kommen.</p> <p>Der Abstand zwischen Wohnen und den Gewächshäusern beträgt mindestens 120 m.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Vorsorge ist in Abstimmung mit dem Leitungsträger durch Festsetzung unter der Hochspannungsfreileitung zulässiger ergänzender Gehölzpflanzungen (M 4) getroffen worden.</p> <p>Der Argumentation muss entgegengehalten werden, dass Wohnen im Untersuchungsraum 1 nur als Betriebswohnen ausnahmsweise zulässig wäre. In Bezug auf die Wohnsiedlung müssen die Betrachtungen im Untersuchungsraum 3 herangezogen werden.</p> <p>Die Analyse und Bewertung stützen sich auf das forstfachliche Gutachten. Die Ergebnisse sind in die UVS bzw. den Umweltbericht übernommen worden. Es wird beispielsweise der hohe Stickstoffeintrag in die Fläche thematisiert. Auch die Ursachen des hohen Schwarzkieferanteils werden dargestellt.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird in die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach objektiven Kriterien eingestellt.</p> <p>Bei den Bemühungen um die Zusammenstellung der öffentlichen und privaten Belange ist die Gemeinde auf die Hilfe der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit angewiesen. Zu den waldrechtlichen Belangen hat es einen regen Abstimmungsprozess mit der Unteren Forstbehörde gegeben und einschlägige Bewertungsmodelle sind für den konkreten Fall</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg</p>	<p>Ergebnis massiver Immissionseinwirkungen sind. Sie haben sich unter dem Einfluss der Immissionen zu dem heute vorzufindenden Charakter entsprechend entwickelt. Dabei ist es überhaupt nicht verwunderlich, dass unter den Bedingungen der erhöhten Nähr- und Schadstoffzufuhr sich Waldbilder entwickeln, die sich grundlegend von der normalen standörtlichen Entwicklung unterscheiden. Auch die vorhandenen Schwarzkiefernanteile gehen auf Sanierungen zurück, die die Waldfunktionen erhalten und die Waldbestände in der Summe stabilisieren sollten. Das Ausblenden der Historie ist ein wesentlicher Mangel der UVS und führt in vielen Dingen durch Auslassung zu falschen Bewertungen und Schlussfolgerungen.</p> <p>Wird der Wald von der Westseite (Wohnlage Apollensdorf) in Richtung Bebauungsgebiet betreten, so zeigt sich ein baumartenreicher Mischbestand, der sich in der natürlichen Verjüngung immer mehr zum Laubholzbestand entwickelt. Die lockeren, geschwächten Schwarzkiefernbestände sind flächig im geplanten Restwaldgebiet durch Sukzession mit Laubholz verschiedenster Baum- und Straucharten geprägt. Ihre Stabilisierungsfunktionen haben sie damit erfüllt. Erschlossene Waldgebiete und vorhandene Wege sind nicht unbedingt ein Indikator für Erholungssuchende. Im betroffenen Restwaldgebiet sind Pfade und wenige belaufene Waldwege, bzw. Schneisen vorhanden, die auf eine Nutzung durch Erholungssuchende hinweisen. Erholungswald muss nicht den Charakter einer Parklandschaft aufweisen. Diese wenigen Faktoren belegen, dass diese Waldbestände aktuell auch noch die oben beschriebenen Funktionen erfüllen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob man den Charakter der Bestände und des Waldes als schön empfindet. Hier ist allein die Funktionalität ausschlaggebend und die ist zweifelsohne in ihrer ganzen Breite vorhanden.</p> <p>Aus den genannten Fakten heraus darf nur so viel Wald umgewandelt werden, wie es nach Abwägung aller Interessen vertretbar ist.</p> <p>Innerhalb der Bauabschnitte 2 und 3 sieht der Bebauungsplan vor, die Waldinanspruchnahme bis an die vorhandene Energietrasse</p>	<p>der geplanten Waldinanspruchnahme (B-Plan) angepasst worden.</p> <p>Die Bewertung des Waldes wie vom Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg zum Vorentwurf gefordert, ist nach den formalen Kriterien geführt worden. Inwiefern die massiven, jedoch mittlerweile überholten Immissionseinwirkungen (die vor den 1990-Jahren auf den Wald einwirkten) noch heute Einfluss auf den Wald ausüben und in der Bewertung der bestehenden Funktionen fehlen, wird durch den TÖB nichts ausgeführt, was noch in die Prüfung aufgenommen werden sollte.</p> <p>Die forstliche Bewertung durch den Forstsachverständigen wird von der Fachbehörde (Landkreis Wittenberg – lfd. Nr.3) nicht in Zweifel gezogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Bewertung der Erholungsfunktion wurden objektive Bewertungsmaßstäbe herangezogen.</p> <p>Der Forderung, nur soviel Wald umzuwandeln, wie sich nach Abwägung aller Interessen vertretbar begründen lässt, unterwirft sich die Planung generell und kann auch als Grundsatz für diesen Bebauungsplan gelten. Insofern geben die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung/ Umweltprüfung vor, wie viel Wald in Anspruch genommen werden kann. Bei</p>
--	--	--	---	---

		<p>Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg</p>	<p>heranzuführen. Auf Grund der rechteckigen Form der Bauabschnitte bleiben am Rand der Energietrasse Reliktwaldflächen übrig, die wegen ihrer Flächenform, der geringen Flächengröße, des fehlenden Mikroklimas und der schlechten Bestockung mittelfristig keinen Bestand haben werden. Diese Waldrelikte können selbst mit Ergänzungspflanzungen keinerlei Waldfunktionen mehr ausüben. Abiotische und biotische Umweltfaktoren werden dazu führen, dass sich diese Relikte schon kurzfristig auflösen und verschwinden werden. Der 3. Bauabschnitt endet ca. 100 m vor den Wohnhäusern und beeinträchtigt dadurch wesentlich das Schutzgut Mensch hinsichtlich der vorhandenen Umweltbelastungen. Die planmäßig verbleibenden "Restwaldflächen" tragen keinen Waldcharakter mehr und erfüllen keine Waldfunktionen mehr. Die ehemals vorhandenen Waldfunktionen gehen vollständig und unwiederbringlich verloren. Dieser vollständige Funktionsverlust lässt sich auch durch vorgesehene Pflanzungen an Ort und Stelle nicht ausgleichen. Die Wohnbebauung von Apollensdorf liegt somit im direkten Beeinflussungsbereich der geplanten Gewächshäuser mit all ihren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Wald oder schützende Landschaftsteile sind nicht mehr vorhanden. Das Versagen der Zustimmung zur Waldumwandlung begründet sich mit diesem vollständigen Verlust der Waldfunktionen mit all ihren negativen Auswirkungen besonders auf das Schutzgut Mensch.</p> <p>Wir stimmen dem forstlichen Gutachten zu, dass die durch die vorgesehenen Rodungen entfallenen Funktionen und Leistungen des Waldes durch Maßnahmen im Restgebiet nicht kompensiert werden können. Dadurch steht die Forderung, dass bestmögliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um zumindest ein Minimum an Waldfunktionen an Ort und Stelle zu erhalten und wirksam zu gestalten.</p> <p>Wir fordern deshalb zumindest das Belassen einer Restwaldfläche, die diese Aufgaben noch übernehmen kann. Ein Vorschlag dazu befindet sich auf der anliegenden Karte. Dieser Vorschlag ist als ein Kompromiss zu verstehen, um die Zustimmungsfähigkeit zu erreichen. Wir sprechen uns damit nicht gegen die gesamte Waldumwandlung aus, sondern nur gegen die vollständige</p>	<p>Umsetzung aller Maßnahmen des ermittelten Ausgleichskonzeptes sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Dieser Auffassung einer stark „pessimistischen Prognose“ zur Waldentwicklung in den verbleibenden Flächen wird durch die Planung entgegengehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerade weil diese Waldteile eine ungünstige Form haben und Ihren Status als Wirtschaftswald (wie in der Bewertung berücksichtigt), sind explizit Maßnahmen zur Stabilisierung festgesetzt worden. ▪ Die Auffassung zur mittelfristigen Waldauflösung als alleinige zu erwartende Option ist nach fachlicher Meinung des Forstgutachters nicht zutreffend, wenn die Maßnahmen westlich und östlich der Hochspannungstrasse sach- und fachgerecht umgesetzt werden. Dann ist lediglich von einem Verlust von Einzelbäumen auszugehen. Der Gesamtbestand ist nicht gefährdet. ▪ Mit einem 10-jährigen Monitoring und zweijährlicher Begutachtung optimierter Restwaldbestände durch einen Forstsachverständigen werden zudem zuträgliche Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag getroffen. <p>Bei einer Beurteilung der künftigen Wohnqualität für die Anwohner müssen die geplanten stabilisierenden Maßnahmen im Gebiet nicht einzeln, sondern als Gesamtheit, auch mit der vorgesehenen Bepflanzung der Hochspannungstrasse, betrachtet werden.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis</p>
--	--	--	--	---

		<p>Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg</p>	<p>Beseitigung des Waldes mit all ihren negativen Auswirkungen.</p> <p>Das vorgeschlagene zu belassende Reststück der Waldfläche entlang der Energietrasse ist geeignet, wesentliche Waldfunktionen, die oben genannt wurden, zu erfüllen. Durch Ergänzungspflanzungen und Voranbauten können diese Bestände stabilisiert und für ihre Funktionen gestaltet werden.</p> <p>Dieser Waldstreifen hat auf Grund seiner räumlichen Ordnung eine Fläche von etwa 3,40 ha und gewährleistet einen ausreichenden Abstand von ca. 170 m zwischen Wohngebiet und Bebauungsfläche. Diese Waldfläche bietet genug Raum, um alle Interessen im Restwaldgebiet in Verbindung mit dem unmittelbar angrenzenden Wohngebiet in Einklang zu bringen und die Waldfunktionen zu sichern.</p> <p>Unverständlich ist, dass sich alle im Antrag stehenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebietes 1 befinden, obwohl im forstfachlichen Gutachten mehrere weitere Möglichkeiten aufwertender ökologischer Ersatzmaßnahmen aufgezeigt werden. Nach bisherigem Erkenntnisstand wird keine Ersatzmaßnahme im Antrag benannt, die zur Stabilisierung des Restwaldgebietes im Untersuchungsgebiet 1 beiträgt. In diesem Zusammenhang müssen in Verbindung mit dem 2. und 3. Bauabschnitt konkrete Maßnahmen benannt und beantragt werden. Geeignete Maßnahmen, die das verbleibende Restwaldgebiet forstlich mit Waldbäumen stabilisieren, wären beispielsweise Ergänzungspflanzungen und Voranbauten mit Laubholz. Bei der Baumartenwahl sind dabei die Baumarten besonders zu berücksichtigen, die bereits in der verbleibenden Restwaldfläche vorkommen. Standortgerechte Straucharten sollten ebenfalls zum Einsatz kommen.</p> <p>Für die Menschen in der Wohnsiedlung Apollensdorf bleibt durch die Umsetzung der geforderten Maßnahmen durch den Erhalt und die Stabilisierung wichtiger Waldfunktionen der bisher geschützte Umweltbereich zumindest erhalten. Die Lebensqualität wird sich dadurch nicht verschlechtern, sondern auf dem gegenwärtigen</p>	<p>genommen. Mit Verweis auf den Umweltbericht wird entgegengehalten, dass diese Belange Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes fanden. Neue Ansätze, die sich auf unbearbeitete Sachverhalte beziehen, werden nicht mitgeteilt.</p> <p>Was im Sinne von § 1 Abs.3 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde, in deren Ermessen es liegt, welche städtebaulichen Ziele sie verfolgt.</p> <p>Der mit der Waldumwandlung einhergehende Verlust an Waldfunktionen wurde bewertet. Der Ausgleich erfolgt überwiegend außerhalb des B-Plangebietes.</p> <p>Die Forderung ist geprüft worden: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dazu sind die insbesondere soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang zu bringen. In diesem Sinne ist Belangen (außer gesetzlich vorbestimmten) kein besonderer Vorrang zu gewähren. Der Vorschlag des Landeszentrum Wald zur Reduzierung der Waldinanspruchnahme von ca. 3,4 ha ist ohne konkreten fachlichen Bezug und Herleitung nur eine willkürliche Größenangabe. Dagegen ist die mit dem Entwurf vorgelegte Planung ausgewogen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden auch in den verbleibenden Waldflächen Maßnahmen festgesetzt (M 8, M 3, M 6). Der Hinweis wurde geprüft. Der Forstgutachter hat für den Entwurf geeignete Maßnahmen mitgeteilt, die zur Stabilisierung der Restwaldflächen festgesetzt werden. Die im</p>
--	--	--	--	---

		Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg Holzdorfer Straße 1 06925 Annaburg	<p>Niveau stabilisieren.</p> <p>Für die Planung der Ersatzmaßnahmen sollten die forstliche Standortkartierung und den daraus abgeleiteten Bestockungstypen Verwendung finden. Weiterhin sollten die Folgeaufwendungen bis zur gesicherten Kultur in die Planung mit aufgenommen werden.</p> <p>In die zu fertigende forstliche Planung sind diese maßgeblichen Teile mit aufzunehmen. Sie müssen mindestens folgende Inhalte umfassen;</p> <ul style="list-style-type: none"> >Termin der Fertigstellung der Kultur >Termin zum Abschluss der Kultursicherung >Umfang und Häufigkeit der jährlichen Kulturpflege bis zur Kultursicherung >Aufwand für Zaunkontrolle und Zaununterhaltung >Aufwand für Mäusekontrolle einschließlich eventuell notwendiger Bekämpfungsmaßnahmen >Aufwand für den Zaunabriss nach Abschluss der Kultursicherung 	<p>Entwurf dargestellten Maßnahmen M3 (Waldsaum und Entwicklung von Laubmischwald) und ergänzende Gehölzanpflanzungen im Bereich der Hochspannungstrasse M4 entsprechen genau diesen gegebenen Anregungen.</p> <p>Die Umweltprüfung weist nach, dass sich die Lebensverhältnisse an der Ringstraße mit vorliegender Planung nicht wesentlich verschlechtern werden.</p> <p>Die Hinweise sind in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen in den städtebaulichen Vertrag zu übernehmen.</p>
27	10.08.2015	LandesZentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung Große Ringstraße 38820 Halberstadt	siehe Betreuungsforstamt Annaburg	Abwägung siehe lfd. Nr. 25
28	11.08.2015	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe Postfach 1382 06813 Dessau	<p>Im Ergebnis der Prüfung des nun vorgelegten Planungsentwurfs nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Biosphärenreservates Mittelbe weder von der Planung noch von den externen Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind.</p>

			Ebenso befinden sich die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen nicht im Biosphärenreservat.	
32	20.08.20 15	Stadt Coswig (Anhalt) Fachbereich Stadtplanung Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt)	Die Stadt Coswig erhebt keine Einwände gegen den Bebauungsplan W15 "Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt".	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf
34	30.07.20 15	Stadt Treuenbrietzen mit OT Marzahna, OT Lobbese Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen	Von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf
35	06.08.20 15	Gemeinde Niedergörsdorf OT Wergzahna Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf	Von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf
40	11.08.20 15	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108- 112 34119 Kassel	Antworten zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

<p>48</p>	<p>27.07.20 15</p>	<p>1</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3. Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der</p>	<p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Zwischenabwägung vom 04.11.2013 (Beschluss-Nr.IV/51-52-13) behandelt. Das ist zwischenzeitlich mitgeteilt worden.</p> <p>Folgende Anregungen sind im Entwurf aufgegriffen und vertieft worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzungen von Maßnahmen zur visuellen Abschirmung zur Wohnbebauung Ringstraße ▪ Nachweisführung Entwässerungskonzept ▪ Betrachtung zu Lichtemissionen ▪ Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung <p>Vom Schallgutachter wurden bei seinem Vergleich auch die sich ändernden Höhenverhältnisse berücksichtigt. Sie haben bei einer Entfernung von ca. 500 m zwischen Schallquelle und Immissionsort in diesem Bereich jedoch keinerlei Einfluss.</p> <p>Das Gutachten weist nach, dass in Bezug auf die Entwurfsvariante durch die Rodung des Waldes keine wahrnehmbare Verschlechterung der Geräuschsituation zu erwarten ist.</p> <p>Die Immissionsschutzbehörden (lfd. Nr 2 und 3) folgen der gutachterlichen Betrachtungen. Hinweise und Ergänzungen werden nicht gegeben.</p> <p>Die Planung muss eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewähren, zu der die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen sind.</p>
-----------	------------------------	----------	--	---

			<p>Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	<p>Detaillierte Untersuchungen wurden geführt, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die städtebauliche Planung ist den Instrumenten wie einer Bürgerbefragung entzogen, vielmehr soll der Informationsaustausch zu betroffenen Belangen innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahrens erfolgen. Dazu bestehen Möglichkeiten an Planungsphasen in öffentlichen Sitzungen teil zu haben oder die Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen. Ihre Hinweise finden wie folgt Berücksichtigung:</p> <p>Die genannten Flächen wurden geprüft. Das Flurstück 107 sollte auf Empfehlung der Gutachter nicht ergänzend aufgeforstet werden. Die anteiligen Offenlandflächen sind im Sinne einer ausreichenden Durchlüftung der angrenzenden Wohnsiedlung sowie des Artenschutzes von ergänzenden Aufforstungen frei zu halten.</p> <p>Das Flurstück 102 im Südwesten des Plangebietes ist anteilig bereits mit Gehölzen bestanden. Die Flurstücke sind nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.</p> <p>Dem Hinweis folgend wurde die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche überdacht. Die westliche Anbindung zur Braunsdorfer Straße gilt weiterhin als Notzufahrt, wird jedoch nunmehr als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Öffentlichkeit soll dieser Bereich nicht grundsätzlich entzogen werden. Dem Planansatz folgend, soll die Verbindung Ringstraße – Apollensdorf Nord deshalb durchgängig mittels Geh- und Fahrrechten nördlich sowie westlich entlang der Gewächshäuser für die Öffentlichkeit gesichert werden. Damit will man dem angesprochenen</p>
--	--	--	--	---

				untergeordneten Charakter gerecht werden und gleichzeitig sich kurze Wege für die Anwohner sichern.
49	29.07.20 15	2	<p>Mit der Bebauung von Gewächshäusern im B-Plan von ca. 68 ha erheben wir große Bedenken hinsichtlich gegenüber der Natur und der darin lebenden Tiere sowie Pflanzen.</p> <p>Vornweg ein Beispiel: in Deutschland verurteilen wir das Abholzen der Regenwälder auf unseren Planeten. Durch das Abholzen des Regenwaldes wird der Lebensraum verschiedener Tierarten (z.B. auf Borno und Sumatra der Orang-Utah) auf sträfliche Weise vernichtet.</p> <p>Deshalb widersprechen wir der Fällung des 20 ha großen Waldbestandes im B-Plan, mit folgender Begründung. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, Bäume mit Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders streng geschützten Arten (u.a. alle Fledermausarten oder europäischen Singvögel) zu zerstören.</p> <p>Desweiteren kommen noch die Reptilien wie Schlingnatter, Zauneidechse (strenggeschützte Arten) und Blindschleiche (besonders geschützt) hinzu. Die gefangenen Fledermausarten sind alles streng geschützte Tiere, dass gleiche gilt fast für alle dort nach gewiesenen Singvögel zu. Durch die Rodung des Waldes wird dieser Lebensraum zerstört.</p> <p>Wir erwarten, dass der Bürgermeister, Stadtverwaltung und der Stadtrat unsere Hinweise sehr ernst nehmen, und den Naturschutz nicht mit Füßen treten. Auf unseren Widerspruch vom 01.08.2013 warten wir noch heute auf eine Stellungnahme Ihrer Seite.</p> <p>Auch über wieviel Einsprüche bisher eingegangen sind, wurde im Amtsblatt nichts vermerkt, hier entsteht der Eindruck, dass die Bürger der Siedlung nichts unternommen haben.</p> <p><u>Anlage Schreiben vom 01.08.2013</u> Als Anwohner und unmittelbar von der Baumaßnahme betroffene</p>	<p>Dem Einwand muss Folgendes entgegen gehalten werden und kann deshalb keine Berücksichtigung finden:</p> <p>Das Bundesrecht sieht für die streng geschützten Arten jedoch Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 NatSchG vor. Zum einen kann beim Erlass eines Bebauungsplans in die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz BNatSchG hineingeplant werden, wenn die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es kann eine naturschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 NatSchG) oder Befreiung (§ 67 NatSchG) gewährt werden. Ob solche Ausnahmegründe in Betracht kommen, ist prognostisch im B-Planverfahren zu ermitteln.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Lutherstadt Wittenberg mit der Umweltprüfung zum Ergebnis gelangt, dass von der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung ausgegangen werden kann, wenn alle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Umsetzung finden.</p> <p>Die Planung muss eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewähren, zu der die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen sind. Detaillierte Untersuchungen wurden geführt, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die</p>

			<p>Bürger, erheben wir Einspruch gegen die im Vorentwurf dargestellte Größe des Bauvorhabens und die damit verbundene nahezu vollständige Vernichtung des betroffenen Waidgebietes. Die in Rede stehende Waldfläche ist für die Wohnqualität der Anwohner im Umfeld des B-Planes von eminent wichtiger Bedeutung (Klima, Staub, Lärm, Wind, Wasserhaushalt, Erholungsfunktion etc).</p> <p>Gleichermaßen halten wir die damit verbundenen Auswirkungen für Flora und Fauna für unverantwortlich.</p> <p>Um die bisherige Schutzfunktion des Waldes die für angrenzende Wohnbebauung zumindest zum Teil zu erhalten, muss die im Vorentwurf bezeichnete „Waldrestfläche“ erheblich vergrößert und auf eine Rodung in der geplanten Größe verzichtet werden. Maßgebliche Umweltbelange für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt dürfen nicht einseitig wirtschaftlichen Interessen geopfert werden. Sollten die Gewächshäuser auf eine Höhe stehen, so ist der zur Rodung vorgesehene Waldhöher gelegen. Wenn der Wald gerodet wird, haben wir als Bürger unserer Siedlung eine hohe Belastung an Lärm, Staub, und Wasser.</p> <p>Eine Anregung zum Wasser, im Juni 2011 kam es zu einem kurzen sehr starken Hagelschlag mit anschließenden Starkregen. Das Wasser kam vom Heideberg und überflutete unsere Gärten mit Schlamm und Sand. Einige Keller mussten ausgepumpt werden. In diesem Jahr 2013 hat fast ganz Sachsen-Anhalt einen Dauerregen mit verheerendem Hochwasser erlebt. Die Rückhaltebecken die unter der Hochspannungstrasse geplant sind werden bei solch einen wieder zu erwartenden Dauerregen nicht ausreichen. Damit wäre ein großes Risiko einer Überschwemmung unserer Siedlung vorprogrammiert.</p> <p>In diesen Wald leben wie von der Naturschutzbehörde bestätigt, zwei Vogelarten die auf der roten Liste stehen, deshalb darf laut Naturschutzgesetz der Wald nicht gerodet werden.</p> <p>Wir erwarten, dass die Stadtverwaltung und der Stadtrat unsere Hinweise sehr ernst nehmen und bei der Beschlussfassung berücksichtigen.</p>	<p>Belange der Öffentlichkeit können innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahrens in den Planungsphasen in öffentlichen Sitzungen oder zur Offenlage der Planungsunterlagen vorgetragen werden. Insofern gehen alle Meinungsäußerungen in den Planungsprozess und damit in die Abwägung ein. Das nach gegeneinander und untereinander gerechtem Abwägen aller Belange ermittelte Ergebnis ist den Einwendern mitzuteilen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits in der Zwischenabwägung vom 04.11.2013 (Beschluss-Nr.IV/51-52-13) behandelt. Das ist zwischenzeitlich mitgeteilt worden.</p> <p>Folgende Anregungen sind im Entwurf aufgegriffen und vertieft worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzungen von Maßnahmen zur visuellen Abschirmung zur Wohnbebauung Ringstraße (Gestaltungsplan) ▪ Nachweisführung Entwässerungskonzept ▪ Betrachtung zu Lichtemissionen ▪ Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung <p>Aus den ergänzenden Untersuchungen und der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Waldumwandlung haben sich keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Neben den im Entwurf festgesetzten Maßnahmen werden die zur Gestaltung des Pufferbereiches aufgezeigten Maßnahmen (Unterpflanzung und Wegebau) mittels städtebaulichem Vertrag gesichert.</p>
--	--	--	--	---

			Wir haben doch alle aus den Folgen des Hochwassers von 2013 gelernt und etliche gute Maßnahmen zum Schutz des Eigentums der Bevölkerung beschlossen.	
50	06.08.20 15	3	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3. Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es</p>	<p>Vom Einwender wurde keine Stellungnahme mit Schreiben vom 24.07.2013 eingereicht.</p> <p>Vom Schallgutachter wurde bei seinem Vergleich auch die sich ändernden Höhenverhältnisse berücksichtigt. Sie haben bei einer Entfernung von ca. 500 m zwischen Schallquelle und Immissionsort in diesem Bereich jedoch keinerlei Einfluss.</p> <p>Das Gutachten weist nach, dass in Bezug auf die Entwurfsvariante durch die Rodung des Waldes keine wahrnehmbare Verschlechterung der Geräuschsituation zu erwarten ist.</p> <p>Die Immissionsschutzbehörden (Ifd. Nr 2 und 3) folgen der gutachterlichen Betrachtung. Hinweise und Ergänzungen werden nicht gegeben.</p> <p>Die Planung muss eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewähren, zu der die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen sind. Detaillierte Untersuchungen wurden geführt, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die städtebauliche Planung ist den Instrumenten wie einer Bürgerbefragung entzogen, vielmehr soll der Informationsaustausch zu betroffenen Belangen innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahrens erfolgen. Dazu bestehen</p>

			<p>keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC-Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	<p>Möglichkeiten an Planungsphasen in öffentlichen Sitzungen teil zu haben oder die Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen. Ihre Hinweise finden wie folgt Berücksichtigung:</p> <p>Die genannten Flächen wurden geprüft. Das Flurstück 107 sollte auf Empfehlung der Gutachter nicht ergänzend aufgeforstet werden. Die anteiligen Offenlandflächen sind im Sinne einer ausreichenden Durchlüftung der angrenzenden Wohnsiedlung sowie des Artenschutzes von ergänzenden Aufforstungen frei zu halten.</p> <p>Das Flurstück 102 im Südwesten des Plangebietes ist anteilig bereits mit Gehölzen bestanden. Die Flurstücke sind nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet.</p> <p>Dem Hinweis folgend wurde die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche überdacht. Die westliche Anbindung zur Braunsdorfer Straße gilt weiterhin als Notzufahrt, wird jedoch nunmehr als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Öffentlichkeit soll dieser Bereich nicht grundsätzlich entzogen werden. Dem Planansatz folgend, soll die Verbindung Ringstraße – Apollensdorf Nord deshalb durchgängig mittels Geh- und Fahrrechten nördlich sowie westlich entlang der Gewächshäuser für die Öffentlichkeit gesichert werden. Damit will man dem angesprochenen untergeordneten Charakter gerecht werden und gleichzeitig sich kurze Wege für die Anwohner sichern.</p>
--	--	--	---	---

51	27.07.20 15	4	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.
----	----------------	---	---	--

			<p>Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
52	06.08.2015	5	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

		<p>ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage</p>	
--	--	---	--

			<p>aufgelegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
53	06.08.20 15	6	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

		<p>Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch</p>	
--	--	--	--

			<p>Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
54	06.08.20 15	7	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
55	06.08.20 15	8	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
--	--	--	---	--

56	06.08.20 15	9	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.
----	----------------	---	--	--

			<p>telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
57	06.08.2015	10	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
58	06.08.20 15	11	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
59	06.08.20 15	12	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a.. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Geh- Radweges westlich von SIC- Combiblog sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
60	06.08.20 15	13	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

		<p>unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3. Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
--	--	---	--

<p>61</p>	<p>06.08.20 15</p>	<p>14</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>
-----------	------------------------	-----------	--	---

			<p>telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
62	06.08.20 15	15	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
63	06.08.20 15	16	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen</p>	
--	--	--	---	--

			<p>vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
64	06.08.20 15	17	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können,</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
65	06.08.20 15	18	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
--	--	--	--	--

66	06.08.20 15	19	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.
----	----------------	----	--	--

			<p>telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
67	06.08.2015	20	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
68	06.08.20 15	21	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

		<p>Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen</p>	
--	--	---	--

			<p>vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
69	06.08.20 15	22	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können,</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p>	
--	--	--	--	--

			Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.	
70	06.08.2015	23	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
--	--	--	--	--

71	06.08.20 15	24	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.
----	----------------	----	--	--

			<p>telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
72	06.08.2015	25	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
73	06.08.20 15	26	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem</p>	<p>Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.</p>

			<p>Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese</p>	
--	--	--	---	--

			<p>aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
74	06.08.20 15	27	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, das unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p>	
--	--	--	--	--

			Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.	
75	06.08.20 15	28	<p>Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes B-Plan W15 im Amtsblatt 13/2013 haben wir mit Schreiben vom 24.07.2013 Bedenken hinsichtlich der Planungsvariante 5 geäußert. Gründe liegen Ihnen somit textlich vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden mit dem nunmehr Entwurf nicht ausgeräumt bzw. als vernachlässigbar angesehen (Speziell was die Lärmemission zukünftig betrifft).</p> <p>Wir möchten ausdrücklich nochmals unsere Bedenken äußern und dieses mit nachfolgenden Argumenten untermauern.</p> <p>Mit der Rodung des kompletten Waldes (der verbleibende Baumbestand von wenigen Metern zwischen Neubauten und Hochspannungsleitung spielt bei der Argumentation keine tragende Rolle) mit einer durchschnittlichen Höhe von 12 Metern und einem Erdabtrag zur Herstellung der Ebenheit für den Gewächshausbau (zumindest im nördlichen Bereich) kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Höhe der Gewächshäuser von vermutlich 5 Meter eine durchschnittliche Absenkung vom derzeitigen Lärmschutzpotential (Wald) ca. 7 bis 8 Meter beträgt. Deshalb haben wir in unserem Schreiben vom 24.07.2013 auch die Minimalvariante 3, mit der alle Parteien hätten leben können, vorgeschlagen.</p> <p>Im Übrigen standen hierzu auch die Stadträte Dübner und List dahinter (bei einem Ortstermin in Apollensdorf). Im Übrigen gibt es nach unserer Kenntnis etliche Bürger aus der Siedlung welche als Betroffene der gleichen Meinung sind. Wir hätten es uns gewünscht, wenn es eine Bürgerbefragung gegeben hätte. Aus unserer Sicht gibt es keine Alternative zur Planungsvariante 3. Ein weiterer Punkt betrifft die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	Zu den Einwänden wird in analoger Weise des Vortrags auf lfd. Nummer 50 verwiesen.

			<p>In dem vorgesehenen Begrünungsplan wird argumentiert, dass es keine ausreichenden Flächen im unmittelbaren Bereich der Siedlung gibt, was sicherlich zutreffend ist. Ausgewiesen ist eine Fläche der Flur 2 Flurstück 107 (PSG) u.a. Im Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darauf und auch auf das Flurstück 102 der Flur 2 (ebenfalls PSG) als Ausgleichsfläche verwiesen. Auf telefonischer Anfrage bei der PSG Herrn Leske am 22.07.2015 spricht nichts gegen eine Aufforstung dieser Flächen (eine angedachte Bebauung der Flur(stück)102 ist vom Tisch so seine Aussage).</p> <p>Voraussetzung ist jedoch der Erwerb dieser Flächen. Das sollte nach unserer Auffassung dem Investor der Gewächshausanlage auferlegt werden. Wir sehen mit der Aufforstung eine zukünftige Lärmminimierung sowohl in Richtung SKW und beim Flurstück 102 in Richtung Bahn.</p> <p>Die vorgesehene Feuerwehr- und Notzufahrt im Nordbereich des B-Planes ist auch aus unserer Sicht erforderlich (im Falle einer SKW-Havarie). Da es auch als Rad- und Gehweg genutzt werden soll, haben wir beträchtliche Bedenken einer illegalen Nutzung durch Kraftfahrzeuge wenn keine entsprechenden Sicherungen dagegen vorgenommen werden. Wir würden gern wissen wie diese aussehen sollen.</p> <p>Unverständlich ist für uns wieso überhaupt ein öffentlicher Geh-Radweg vorgesehen ist wo doch ca. 100 Meter parallel schon einer entlang des Platanenweges besteht. Bedenkt man hier die Folgekosten für die Stadt? Allenfalls wäre die Verlängerung des Geh- Radweges westlich von SIC- Combibloc sinnvoll.</p> <p>Wir hoffen, dass es zu unserem Schreiben eine Resonanz geben wird und ein Dialog die Folge sein wird, der sowohl dem Investor als auch den betroffenen Bürgern der Siedlung zu Gute kommen wird.</p>	
--	--	--	---	--

76	06.08.20	29	Meine Meinung zu dem Schreiben ist, auch ich bin (mit 84 Jahren)	Dem Einwand muss entgegen gehalten werden:
----	----------	----	--	--

	15		<p>gegen die Erweiterung der Gewächshausanlage und den dazu führenden Maßnahmen.</p> <p>Ist er wirklich erforderlich, nützlich? wenn dadurch Wald der für Mensch, Tier und Industrie nützlich, notwendig ist, weichen muss?</p> <p>Es wurden diesbezüglich schon viele Gespräche und Begehungen geführt, wie wurden diese berücksichtigt? Die Überbringerin des Aufrufs sagte zwar man soll vom DDR-Denken abkommen, aber davon ist man ja nun etliche Jahre entfernt. (So viele schöne Sachen sind entstanden).</p>	<p>Die Planung muss eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewähren, zu der die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen sind. Detaillierte Untersuchungen wurden geführt, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg ist mit der Umweltprüfung zum Ergebnis gelangt, dass von der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung ausgegangen werden kann, wenn alle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Umsetzung finden.</p> <p>Das Ausgleichskonzept ist mit den Fachbehörden abgestimmt. Die zuständige Behörde (Ifd. Nr. 3) stellt fest, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind.</p>
--	----	--	--	--

Fazit:

Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger stützt sich maßgeblich auf die vorliegenden von Fachbehörden bestätigten Gutachten zu den Auswirkungen auf das Klima, die Emissions- und Immissionsrelevanz, Geräuschimmissionen, den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen und der Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung
Im Ergebnis der Abwägung sind:

1. Redaktionelle Änderungen in Bezug auf Hinweise der TÖB vorzunehmen,
2. Festsetzung einer privaten Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung erfolgt anstatt der im Entwurf enthaltenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche
3. das Ausgleichskonzept mittels städtebaulichem Vertrag festzuschreiben

Diese Änderungen und Feststellungen bedürfen keiner Planänderung.
Es ist in Bezug auf die im Ausgleichskonzept enthaltenen Flächen in Möllensdorf und Bülzig ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu den Planungsabsichten mit den Städten Coswig und Zahna-Elster geschlossen worden. Ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB ist mit der Wittenberg Gemüse GmbH zur hinreichenden Sicherung der Planung und Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschlossen worden.